

Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg

(SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV)

Vom ...

Auf Grund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

§ 1

Allgemeines Abstandsgebot

Jede Person hat die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein Minimum zu reduzieren. Zwischen Personen ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Satz 2 gilt nicht für Ehe- oder Lebenspartner oder Angehörige des eigenen Haushalts sowie für Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht.

§ 2

Allgemeine Regeln zum Aufenthalt im öffentlichen Raum

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts gestattet. Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung

1. des Sorge- oder Umgangsrechts,
2. eines familiengerichtlich angeordneten begleiteten Umgangs,
3. von begleiteten Außenaktivitäten mit Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, insbesondere von Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe oder im Rahmen einer nachbarschaftlich organisierten Kinderbetreuung,
4. der Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen,
5. beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, bei denen eine Zusammenkunft oder ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.

§ 3

Hygieneregeln, Arbeitsschutz

(1) Jede Person ist angehalten, die allgemeinen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Vorbeugung von Infektionen zu beachten.

(2) Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung ein Hygienekonzept umzusetzen. Dabei sind die einschlägigen besonderen Hygieneregeln und

-empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz sowie die entsprechenden Vorgaben und Hinweise der Arbeitsschutzbehörde und des zuständigen Unfallversicherungsträgers zum Arbeitsschutz zu beachten.

(3) Verkaufsstellen im Sinne des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes sowie Einrichtungen zur Erbringung von Dienstleistungen, bei denen ein physischer Kundenkontakt stattfindet, haben geeignete Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Beachtung des Abstandsgebots nach § 1 Satz 2 zu treffen. Dabei ist eine maximale Personenzahl (Kunden und Personal) bezogen auf die Verkaufsfläche vorzugeben. Betreiber von Kaufhäusern, Outlet-Centern und Einkaufszentren haben sicherzustellen, dass die Hygieneregeln auch in den Eingangsbereichen der Zentren und in allen sonstigen für den Publikumsverkehr zugänglichen Bereichen beachtet und eingehalten werden.

§ 4

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Alle Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr haben in Verkaufsstellen und Einrichtungen nach § 3 Absatz 3 Satz 1 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Gleiches gilt für Fahrgäste bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes einschließlich des Verkehrs mit Taxen und vergleichbaren Angeboten, der Schülerbeförderung sowie sonstiger Verkehrsmittel.

(2) Die Mund-Nasen-Bedeckung muss aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.

(3) Ausgenommen von Absatz 1 sind

1. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren,
2. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
3. das Personal in Verkaufsstellen und Einrichtungen nach § 3 Absatz 3 Satz 1, wenn es keinen direkten Kundenkontakt hat oder wenn dort die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen wirkungsvoll verringert wird.

§ 5

Veranstaltungen, Versammlungen, Ansammlungen, Zusammenkünfte

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie Versammlungen und sonstige Ansammlungen sind untersagt. Dies gilt insbesondere auch für Zusammenkünfte in Vereinen, Freizeiteinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen, sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie vorbehaltlich des § 6 in Sporteinrichtungen.

(2) Die Regeln zum Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 2 sowie das Selbstorganisationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungskörperschaften bleiben unberührt.

(3) Für Versammlungen unter freiem Himmel mit bis zu 50 Teilnehmenden kann die zuständige Versammlungsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt in besonders begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von der Untersagung nach Absatz 1 Satz 1 zulassen, sofern dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind

1. Zusammenkünfte im privaten oder familiären Bereich mit Personen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts,
2. Gottesdienste, religiöse Veranstaltungen und Zeremonien der Religionsgemeinschaften in Kirchen, Synagogen, Moscheen, Tempeln und Gebetsräumen mit bis zu 50 Personen,
3. nicht-religiöse Bestattungen mit bis zu 50 Personen sowie die Begleitung Sterbender im engsten Familienkreis,
4. standesamtliche Eheschließungen nach Maßgabe des für Inneres zuständigen Ministeriums und Jugendweihe-Zeremonien, jeweils mit bis zu 50 Personen,
5. die Wahrnehmung von Terminen bei Behörden, Gerichten, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren,
6. Zusammenkünfte von Einrichtungen und Stellen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, insbesondere der Feuerwehren und anerkannten Hilfsorganisationen,
7. Unterricht und pädagogische Angebote der Schule,
8. die Durchführung und Vorbereitung von Prüfungen sowie die Abnahme von Prüfungsleistungen in Schulen, im außerschulischen Bereich sowie an Hochschulen,
9. ab dem 25. Mai 2020 Angebote der hochschulischen und beruflichen Bildung einschließlich der Aufstiegsfortbildung, der betrieblichen Qualifizierung sowie Unterrichtungen und Prüfungen nach dem Gewerberecht,
10. die Inanspruchnahme privater Nachhilfe, der Instrumentalunterricht an Musikschulen oder durch selbständige Musikpädagoginnen und Musikpädagogen sowie der Unterricht an sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen jeweils mit bis zu fünf Schülerinnen und Schülern,
11. theoretischer Unterricht und die praktische Ausbildung in Fahrschulen, Flugschulen und ähnlichen Einrichtungen jeweils mit bis zu fünf Schülerinnen und Schülern,
12. die Wahrnehmung von Bildungsangeboten in Volkshochschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich jeweils mit bis zu fünf Schülerinnen und Schülern,
13. Lehrveranstaltungen, die aufgrund der sächlichen Ausstattung des Unterrichtsraums eine zwingende Präsenz erfordern, insbesondere Labor- und Handwerksarbeiten,
14. unaufschiebbare Zusammenkünfte der Organe und Gremien juristischer Personen des öffentlichen und des privaten Rechts zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, sofern keine anderen Formen der Durchführung möglich sind und die Zahl der Teilnehmenden auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt wird,
15. die Selbsternte auf Obst- und Gemüsefeldern,

16. der Aufenthalt am Arbeitsplatz,
17. die Nutzung des Öffentlichen Personenverkehrs,
18. die Nutzung von Bibliotheken und Archiven.

(5) In den Fällen des Absatz 4 Nummer 2 bis 14 haben die Verantwortlichen sicherzustellen, dass die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Dies beinhaltet insbesondere

1. Zugangskontrollen und -beschränkungen durch den Veranstalter entsprechend der Höchstteilnehmendenzahl,
2. Erfassung des Vor- und Familiennamens, der vollständigen Anschrift und der Telefonnummer der Teilnehmenden in einer Anwesenheitsliste, Aufbewahrung der Anwesenheitsliste für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung und Herausgabe der Liste an das zuständige Gesundheitsamt auf Verlangen; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu vernichten,
3. die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, vorherige Markierung der zur Verfügung stehenden Sitz- oder Stehplätze, zeitversetztes Betreten und Verlassen des Raumes zur Einhaltung der Abstände bei Beginn und Ende der Veranstaltung; das Abstandsgebot gilt nicht für die praktische Ausbildung im Sinne des Absatzes 4 Nummer 11.

§ 6

Sportstätten, Sportbetrieb und Spielplätze

(1) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Tanzstudios sowie der Betrieb von Thermen, Wellnesszentren und ähnlichen Einrichtungen ist untersagt (auch soweit diese Einrichtungen Bestandteil von Beherbergungsstätten sind). Dies gilt nicht für öffentliche und private Sportanlagen unter freiem Himmel

1. zur Wahrnehmung schulischer Bewegungsangebote,
2. ab dem 15. Mai 2020 für den kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport.

Satz 1 gilt nicht für den Trainingsbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler und der Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an Bundes- oder Landesstützpunkten oder an den Olympiastützpunkten. Er gilt auch nicht für den Betrieb von öffentlichen und privaten Marinas, Bootsanlegestellen und vergleichbaren Einrichtungen.

(2) Die Nutzung nach Absatz 1 Satz 2 schließt die Nutzung von WC-Anlagen sowie das Betreten von Gebäuden zum Entnehmen und Zurückstellen von Sportgeräten, zum Holen und Bringen von für den Sport benötigten Tieren und zu deren Versorgung ein. Andere Sanitäreinrichtungen sowie Umkleieräume und -kabinen von Sportanlagen dürfen nicht genutzt werden.

(3) Weitere Ausnahmen von der Untersagung nach Absatz 1 Satz 1 können in begründeten Einzelfällen durch schriftliche Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamts zugelassen werden.

(4) Der Besuch und die Nutzung öffentlich zugänglicher Spielplätze und -flächen unter freiem Himmel durch Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist nur gestattet, wenn durch eine anwesende aufsichtsbefugte Person die Einhaltung des Abstandsgebots und der Hygieneregeln sichergestellt wird.

§ 7

Besondere Arten von Gewerbebetrieben

(1) Für den Publikumsverkehr zu schließen sind

1. Gewerbebetriebe der folgenden Arten im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746, 1751) geändert worden ist: Tanzlustbarkeiten (insbesondere Clubs, Diskotheken, Musikclubs und vergleichbare Einrichtungen), Messen, Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Gewerbe,
2. Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
3. Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), das durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626, 1661) geändert worden ist; Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden,
4. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Jahrmärkte, Freizeitparks sowie Einrichtungen, die Freizeitaktivitäten anbieten und ähnliche Einrichtungen,
5. Tierhäuser jeweils in Tierparks, Wildgehegen und Zoologischen Gärten.

(2) Absatz 1 gilt vorbehaltlich Absatz 1 Nummer 5 nicht für Tierparks, Wildgehege und Zoologische und Botanische Gärten; er gilt ferner nicht für Galerien, Museen und Ausstellungshallen sowie für Autokinos und vergleichbare Angebote.

§ 8

Gaststätten und vergleichbare Einrichtungen

(1) Gaststätten im Sinne des Brandenburgischen Gaststättengesetzes vom 2. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 268) geändert worden ist, sind für den Publikumsverkehr zu schließen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Rastanlagen und Autohöfe an Bundesautobahnen,
2. Gaststätten, die zubereitete Speisen oder Getränke ausschließlich zur Mitnahme abgeben und keine Abstell- oder Sitzgelegenheiten bereitstellen,
3. Gaststätten im Reisegewerbe im Sinne des Brandenburgischen Gaststättengesetzes,
4. Kantinen für Betriebsangehörige sowie für Angehörige von Bundeswehr, Polizei und Zoll,

5. von Studentenwerken betriebene Verpflegungseinrichtungen (Mensen und Cafeterien) an Hochschulstandorten.
- (3) Gaststätten und gastronomische Lieferdienste dürfen Leistungen im Rahmen eines Außenverkaufs für den täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung oder nach Bestellung über Sprechanlagen (insbesondere "drive-in") erbringen.
- (4) Absatz 1 gilt ab dem 15. Mai 2020 nicht für Gaststätten, die zubereitete Speisen verabreichen, einschließlich Cafés, wenn die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber die Einhaltung der Hygieneregeln nach § 3 sicherstellt. Die Öffnungszeiten ist auf die Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr beschränkt.

§ 9

Beherbergung und Tourismus

- (1) Betreiberinnen und Betreibern von Beherbergungsstätten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermieterinnen und Vermietern oder Verpächterinnen und Verpächtern von Ferienwohnungen und -häusern und vergleichbaren Angeboten ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken wie Freizeitreisen zu beherbergen. Satz 1 gilt nicht für die Vermietung und Verpachtung von Ferienwohnungen und -häusern, die auf der Grundlage eines Miet- oder Pachtvertrags mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr nicht nur vorübergehend genutzt werden.
- (2) Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge und vergleichbare touristische Angebote sind untersagt.
- (3) Absatz 1 gilt ab dem 15. Mai 2020 nicht für Campingplätze, Wohnmobilstellplätze, für Ferienwohnungen und -häuser sowie für Charterboote mit Übernachtungsmöglichkeit, sofern die jeweiligen Unterkünfte über eine eigene Sanitärausstattung verfügen und sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen geschlossen bleiben.

§ 10

Kampfmittelbeseitigung

Unternehmen im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 der Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg vom 9. November 2018 (GVBl. II Nr. 82) ist das planmäßige Sondieren, Freilegen und Bergen von Kampfmitteln in bewohnten Gebieten, in denen in der Folge mit Evakuierungen einer großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist oder die sich im unmittelbaren Bereich von kritischen Infrastrukturen, Krankenhäusern oder Pflegeheimen befinden, untersagt. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen durch schriftliche Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde im Benehmen mit dem Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg mit seinem Kampfmittelbeseitigungsdienst zugelassen werden.

§ 11

Besuchs- und Zutrittsregelungen

- (1) Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern und in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen und in besonderen Wohnformen im Sinne des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch können Besuch durch eine Person empfangen, wenn sichergestellt ist, dass

1. der Zutritt gesteuert wird und unnötige physische Kontakte zu Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern, zum Personal sowie unter den Besuchenden vermieden werden und
 2. soweit möglich, durch bauliche oder andere geeignete Maßnahmen ein wirksamer Schutz der Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohner und des Personals vor Infektionen gewährleistet wird.
- (2) Die Maßgaben nach Absatz 1 gelten nicht für
1. den Besuch von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren; diese dürfen einmal am Tag von einer nahestehenden Person Besuch empfangen,
 2. den Besuch von Schwerstkranken, insbesondere zur Sterbebegleitung, durch ihnen nahestehende Personen und Urkundspersonen,
 3. Besuche von Geburtsstationen durch werdende Väter und Väter von Neugeborenen; das gleiche gilt für Partnerinnen in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften,
 4. Besuche zur Durchführung ärztlich verordneter oder sonstiger erforderlicher therapeutischer Versorgungen sowie zur Seelsorge.
- (3) Personen mit Atemwegsinfektionen sind vom Besuchsrecht nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ein Besuchsrecht besteht auch dann nicht, sofern in der jeweiligen Einrichtung aktuell ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen vorliegt; dies gilt nicht für Krankenhäuser.
- (4) Der Zutritt zu den in Absatz 1 genannten Krankenhäusern und Einrichtungen ist nur zu Besuchszwecken sowie zur Durchführung nicht aufschiebbarer baulicher Maßnahmen am und im Gebäude sowie von Reparaturen an Infrastruktureinrichtungen gestattet.
- (5) Betretungsbefugte Personen haben die Anweisungen der Leitung des Krankenhauses oder der Einrichtung und die Vorgaben bestehender Hygienepläne strikt einzuhalten.

§ 12

Schulen

- (1) In den Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und den Schulen in freier Trägerschaft ist die Erteilung von Unterricht und eine Betreuung im Rahmen ganztägsschulischer Angebote, die eine physische Präsenzpflicht im Gebäude der Schule oder an anderen Lernorten erfordert, untersagt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn
1. die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene in Bildungseinrichtungen sowie die ergänzenden Vorgaben zum Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 beachtet werden,
 2. das Abstandsgebot nach § 1 Satz 2 beachtet wird und
 3. die Lerngruppen in Abhängigkeit von der Raumgröße grundsätzlich aus nicht mehr als 15 Schülerinnen und Schülern bestehen.

(3) Die Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs hat zahlenmäßig begrenzt und schrittweise zu erfolgen. Hierbei sind insbesondere

1. das Alter, das individuelle Verhalten und die Reife der Schülerinnen und Schüler, insbesondere in Bezug auf das Verständnis für die Notwendigkeit der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln,
2. die Möglichkeiten der Schule zur Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht und in den Pausen,
3. die notwendigen Zeiten einer Vorbereitung auf nach den Rechtsvorschriften vorgesehene Prüfungen,
4. die im Bildungsgang verbleibende Schulzeit für die Aufholung der durch die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus im Unterricht nicht vermittelten Inhalte des jeweiligen Rahmenlehrplans,
5. die für die im weiteren Bildungs- oder Berufsverlauf zu gewährleistende zeitliche Anschlussfähigkeit und
6. die Anpassung und Weiterentwicklung der Hygienekonzepte der Schulen

zu berücksichtigen.

(4) Näheres zu den Absätzen 2 und 3 bestimmt das für Schule zuständige Ministerium im Benehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium.

(5) Für die Wahrnehmung alternativer Bewegungsangebote und für die Begabungsförderung an den Spezialschulen Sport können Schulen die schulischen Sportanlagen nutzen.

(6) Staatsprüfungen nach dem Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz, Hospitationen im Zusammenhang mit der schulpraktischen Ausbildung von Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten, die Betreuung von Schülerinnen und Schülern durch Lehrkräfte im Rahmen der Notfallbetreuung, die pädagogischen Angebote der Schule und sonstige schulische Veranstaltungen, insbesondere die Durchführung von durch Rechtsvorschrift vorgesehenen Prüfungen und schulischen Testverfahren, von Beratungen schulischer Gremien sowie von Gesprächen im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Schule, sind zulässig, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 2 eingehalten werden.

§ 13

Kindertagesbetreuung

(1) Der Betrieb von erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort) und Kindertagespflegestellen ist untersagt. Die Untersagung gilt für alle öffentlichen, gemeindlichen und freien Träger. Die Untersagung des Betriebs gilt für alle Formen der Kindertagesbetreuung im Sinne des Kindertagesstättengesetzes. Hierzu zählen neben der Betreuung von Kindern in Krippen (0 bis 3 Jahre), in Kindergärten (ab 3 Jahre bis zur Einschulung) und Horten (Kinder in der Primarstufe oder Grundschule) auch alle weiteren rechtsanspruchserfüllenden Angebote gemäß § 1 Absatz 4 des Kindertagesstättengesetzes, insbesondere Spielkreise und integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte können als für die Kindertagesbetreuung verantwortliche Aufgabenträger auf Antrag einer sorgeberechtigten Person und in Ansehung des

Grundsatzes, dass die Betreuung der Kinder vorrangig zu Hause erfolgt, Ausnahmen bewilligen (Bewilligung einer Notfallbetreuung) für:

1. Gruppen in Kindertagesstätten und für Kindertagespflegestellen, in denen Kinder von Sorgeberechtigten aus kritischen Infrastrukturbereichen nach Absatz 3 zu betreuen sind, für die eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann,
2. Kinder, die aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls zu betreuen sind,
3. Kinder von Alleinerziehenden, die nicht in kritischen Infrastrukturbereichen nach Absatz 3 tätig sind, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann.

Besteht zwischen den Landkreisen und den kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden ein Vertrag gemäß § 12 Absatz 1 des Kindertagesstättengesetzes, kann der Landkreis den kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden die Entscheidung gemäß Satz 1 übertragen. Mit vorheriger Zustimmung der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden ist dies auch ohne eine vertragliche Vereinbarung gemäß § 12 Absatz 1 des Kindertagesstättengesetzes möglich. Freien Trägern von Kindertagesstätten und anderen Stellen darf die Entscheidung über die Aufnahme in die Notfallbetreuung nicht übertragen werden.

(3) Im Falle von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist es unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg ausgeübt wird. Die Notbetreuung ist für Kinder von Beschäftigten aus folgenden Bereichen (kritische Infrastrukturbereiche) vorgesehen:

1. im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, den stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, den Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie zur Versorgung psychisch Erkrankter,
2. als Erzieherin und Erzieher oder als Lehrerin und Lehrer in der Notfallbetreuung,
3. zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
4. bei der Polizei, im Rettungsdienst, Katastrophenschutz, bei der Feuerwehr und bei der Bundeswehr sowie für die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
5. der Rechtspflege,
6. im Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und in vergleichbaren Bereichen,
7. der Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, Informationstechnologie und Telekommunikation, die Leistungsverwaltung der Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
8. der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, des Lebensmitteleinzelhandels und der Versorgungswirtschaft,
9. als Lehrkräfte für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,

10. der Medien (einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
11. in der Veterinärmedizin,
12. für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
13. Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind.

(4) Die Landkreise und kreisfreien Städte können die genannten kritischen Infrastrukturbereiche sowie das Verfahren nach Absatz 2 Satz 1 konkretisieren. Dies gilt auch hinsichtlich der Berücksichtigung von Sorgeberechtigten, die in freiwilligen Feuerwehren und in anderen Hilfsorganisationen aktiv sind. Die Landkreise und kreisfreien Städte können die Notfallbetreuung in Abhängigkeit von der Infektionsausbreitung jederzeit regional, bezogen auf eine Gemeinde, einen Ortsteil oder einzelne Kindertagesstätten oder Kindertagespflegestellen wieder begrenzen.

(5) Für die Notfallbetreuung gemäß § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gelten die zwischen den Erziehungsberechtigten und den Trägern abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen weiter. Es können neue Kinder in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, insbesondere Kinder, die bisher überhaupt nicht oder nicht an der Kindertagesbetreuung der betreffenden Einrichtung teilgenommen haben. Der gesetzlich vorgeschriebene Impfschutz gegen Masern ist nachzuweisen. Ein Betreuungsvertrag gilt mit der Aufnahme des Kindes als konkludent abgeschlossen. Es gelten die Regelungen des Kindertagesstättengesetzes sowie die Regelungen des jeweiligen Trägers der Einrichtung für die Aufnahme von Kindern auf unbestimmte Zeit.

(6) Als Richtwert für die Größe der Gruppen gelten ab dem 18. Mai 2020 für die Krippe bis zu sechs Kinder, für den Kindergarten zehn Kinder und für den Hort 15 Kinder. Von den Richtwerten kann im Einzelfall entsprechend der räumlichen Bedingungen mit Zustimmung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt abgewichen werden. Für Kindertagesstätten sind die Bestimmungen der Betriebserlaubnis hinsichtlich der Raumnutzung einzuhalten.

(7) Eine Notfallbetreuung von Kindern im Grundschulalter kann auch in Schulgebäuden und anderen öffentlichen Gebäuden ohne eine ergänzende Betriebserlaubnis stattfinden, wenn alle Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen, einschließlich der Brandschutz- und der Hygieneanforderungen, eingehalten werden. Eine ausreichende Aufsicht ist zu gewährleisten, insbesondere hinsichtlich der geänderten Raum- und Gebäudesituation. Der betriebserlaubniserteilenden Dienststelle in dem für Bildung zuständigen Ministerium ist unverzüglich anzuzeigen, wenn durch einen Hort-Träger Räume genutzt werden, für die bisher keine Betriebserlaubnis erteilt wurde.

(8) Für eine Notfallbetreuung, die von Schulen durch Lehrkräfte angeboten wird, gelten die Absätze 2 bis 4, 6 und 7 entsprechend. Auf Unterricht und pädagogische Angebote gemäß § 12 findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(9) Für Kinder, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung an der Notfallbetreuung in Kindertagesstätten, in der Kindertagespflege oder in Schulen durch Lehrkräfte teilgenommen haben, gilt die Bewilligung der Notfallbetreuung gemäß Absatz 2 als für den Zeitraum der Geltung dieser Verordnung erteilt.

§ 14

Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

(1) Erlaubnispflichtige stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne von § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und der Eingliederungshilfe (Kinder- und Jugendheime,

Wohngruppen) setzen ihren Betrieb fort. Sie haben die Versorgung der untergebrachten Kinder und Jugendlichen sicherzustellen. Treten Personalengpässe oder Versorgungsprobleme auf, haben sie dies dem Jugendamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem sie sich jeweils befindet, sowie der Einrichtungsaufsicht im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport unverzüglich anzuzeigen. Das Jugendamt stimmt mit den freien Trägern der Jugendhilfe und der Einrichtungsaufsicht im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ab, wie die Personalengpässe und Versorgungsprobleme zu beheben sind. Ihren Festlegungen ist zu folgen.

(2) Die Elternarbeit in den stationären Einrichtungen ist vorrangig unter Nutzung elektronischer Medien oder telefonisch durchzuführen. Besuche in den stationären Einrichtungen sind zulässig, wenn dokumentiert wird, wer zu welchem Zeitpunkt wen besucht hat, und die Hygieneregeln nach § 3 eingehalten werden. Übernachtungen von Besucherinnen und Besuchern in stationären Einrichtungen sind unzulässig. Heimfahrten der untergebrachten Kinder und Jugendlichen sind zulässig, wenn sie nach der Hilfeplanung vorgesehen sind und die Leitung der Einrichtung von der Einhaltung der Hygieneregeln nach § 3 ausgehen kann. Neuaufnahmen sind mit Zustimmung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zulässig, in dem sich die Einrichtung befindet.

(3) Alle weiteren erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere teilstationäre Einrichtungen, Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie solche der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche können ihren Betrieb wieder aufnehmen, es sei denn, das zuständige Jugendamt widerspricht. Für Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort) gilt § 13.

(4) Für Einrichtungen der Jugendarbeit, die der Beherbergung von Kinder- und Jugendgruppen dienen, gelten die Regelungen für die Beherbergung in Hotels für touristische Zwecke.

§ 15

Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten und vergleichbare Angebote

(1) Der Betrieb von Werkstätten für behinderte Menschen und von Tagesförderstätten für Menschen mit Behinderungen sowie Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind nur zwecks Notbetreuung von Menschen mit Behinderungen zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für die Tagespflege von Seniorinnen und Senioren. Dies setzt voraus, dass

1. es für diese Personen keine andere Betreuungsmöglichkeit gibt, insbesondere durch Angehörige oder in ambulanten oder besonderen Wohnformen,
2. die Angehörigen dieser Personen eine berufliche Tätigkeit ausüben, die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens insbesondere im Bereich der Gesundheit, Pflege, der öffentlichen Sicherheit und Versorgung erforderlich ist oder
3. die Betreuung für die Stabilisierung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person ausnahmsweise und dringend erforderlich ist.

(2) Werkstätten für behinderte Menschen und andere Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch können diejenigen Menschen mit Behinderungen beschäftigen, die zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Betriebs in besonders wichtigen Teilbereichen, insbesondere bei Verträgen mit Dritten auf Außenarbeitsplätzen oder im Bereich der Dienstleistungen oder Produktion, erforderlich sind. Beschäftigt werden dürfen nur Menschen mit Behinderungen,

1. die keine Symptome der Krankheit COVID-19 aufweisen,
2. die nicht in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome der Krankheit COVID-19 aufweisen und
3. bei denen nicht von einer erhöhten Ansteckungsgefahr oder von einer besonderen Gefährdung im Falle einer Erkrankung an COVID-19 auszugehen ist.

(3) Die Träger nach den Absätzen 1 und 2 haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten und Nahkontakte vermieden werden. Die vorgesehenen Maßnahmen sind durch ein fachärztlich bestätigtes Hygienekonzept nachzuweisen.

(4) Leistungserbringer mit Vereinbarungen nach § 123 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder § 75 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind zur Abwendung von Gefahren für Mitarbeitende und Leistungsberechtigte befugt, das Personal abweichend von den Leistungsvereinbarungen einzusetzen. Durch eine erhebliche Reduzierung des Betreuungsumfangs in einzelnen Leistungsangeboten freiwerdendes Personal ist von den Leistungserbringern in anderen Angeboten zum Einsatz zu bringen, um dort die Versorgung sicherzustellen. Freiwerdendes Personal in Werkstätten für behinderte Menschen kann auch für die Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Betriebs in besonders wichtigen Teilbereichen der Werkstätten für behinderte Menschen eingesetzt werden.

§ 16

Durchsetzung der Gebote und Verbote, Bußgelder

Verstöße gegen die in den §§ 1 bis 15 enthaltenen Gebote und Verbote stellen gemäß § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

§ 17

Weitere Maßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben im Benehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium über die Vorgaben dieser Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist. Dies gilt insbesondere im Falle von kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage bezogen auf die jeweilige Gebietskörperschaft.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 9. Mai 2020 in Kraft. § 12 tritt am 23. Mai 2020 in Kraft.
- (2) Sie tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Ablauf des 5. Juni 2020 außer Kraft. Die §§ 9 und 14 Absatz 4 treten mit Ablauf des 24. Mai 2020 außer Kraft.

Potsdam, den

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das neuartige SARS-CoV-2-Virus stellt die gesamte Gesellschaft und insbesondere das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Der exponentielle Anstieg der Infektionszahlen Anfang März 2020 hat deutlich gemacht, dass das SARS-CoV-2-Virus ein hohes Ansteckungspotenzial hat. Die Weltgesundheitsorganisation hat die Ausbreitung des Virus und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11. März 2020 als Pandemie eingestuft. Am 2. Mai 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation erklärt, dass der Ausbruch der Coronavirus-Krankheit weiterhin eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite darstellt. Auch für das Land Brandenburg besteht eine weiterhin ernstzunehmende Gefährdungslage für die Bevölkerung. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an COVID-19 sterben. Da derzeit weder ein Impfstoff noch eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen aus infektiologischer Sicht alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern.

Anknüpfend an die bisherigen Eindämmungsverordnungen verfolgt die Landesregierung weiterhin das Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen und die Ausbreitungsdynamik zu begrenzen. Dies ist zum Schutz der Bevölkerung sowie zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens unabdingbar. Durch eine Verlangsamung des Infektionsgeschehens kann die Belastung für das Gesundheitswesen insgesamt reduziert, Belastungsspitzen vermieden und dadurch die medizinische Versorgung der Bevölkerung sichergestellt werden. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg des SARS-CoV-2-Virus von Mensch zu Mensch (sog. Tröpfcheninfektion) z. B. durch Husten, Niesen, Atmen oder Sprechen kann es zu Übertragungen kommen. Auch mild erkrankte, asymptomatisch Infizierte und sogar Menschen ohne Symptome können das Virus übertragen. Insbesondere bei Veranstaltungen oder Ansammlungen von Menschen kann es zu einer Vielzahl von Übertragungen des SARS-CoV-2-Virus kommen. Zugleich ist in diesen Fällen die Möglichkeit der Rückverfolgbarkeit von Kontaktpersonen extrem schwierig.

Aus dem in Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 8 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg verankerten Recht auf körperliche Unversehrtheit folgt die staatliche Pflicht, sich schützend und fördernd vor die überragend wichtigen Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen. Der Staat ist daher dazu angehalten, Leib und Leben der Bevölkerung zu schützen. Vor allem in der gegenwärtigen Pandemie muss der Staat deshalb wirkungsvolle Maßnahmen zum Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung ergreifen, um die weitere Ausbreitung des hochansteckenden Virus einzudämmen. Darüber hinaus besteht die staatliche Pflicht, die ebenso schützenswerte Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens aufrechtzuerhalten und das in medizinischen Einrichtungen wie Krankenhäusern und Arztpraxen tätige Personal vor einer akuten Überlastung zu schützen.

Aus diesem Grund ist der Erlass dieser Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg unabdingbar. Rechtsgrundlage der Verordnung ist § 32 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Danach werden die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Aus dem Wortlaut des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG folgt, dass der Begriff der „Schutzmaßnahmen“ umfassend ist und der Infektionsschutzbehörde ein möglichst breites Spektrum an geeigneten Schutzmaßnahmen eröffnet, welches durch die Notwendigkeit der Maßnahme im Einzelfall begrenzt wird. Die generalklauselartige Vorschrift des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG ergänzt bereits nach ihrem Wortlaut, aber auch nach ihrem Regelungszweck die speziellen Instrumentarien der §§ 29 bis 31 IfSG, um einer infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage in jedem Fall adäquat

begegnen zu können. Daraus folgt, dass alle notwendigen Schutzmaßnahmen auf die Generalklausel des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG gestützt werden können. Sie ermöglicht es insbesondere auch, Maßnahmen gegen (sonstige) Dritte („Nichtstörer“) zu richten, beispielsweise um sie vor Ansteckung zu schützen.

Hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen steht dem Verordnungsgeber angesichts der durch zahlreiche Unsicherheiten und sich ständig weiter entwickelnde fachliche Erkenntnisse geprägten pandemischen Lage wie der vorliegenden ein nicht unerheblicher und grundsätzlich zu respektierender Einschätzungsspielraum zu. Bei der Würdigung der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Schutzmaßnahmen ist die besondere Wertigkeit der gefährdeten Schutzgüter Leben und Gesundheit zu berücksichtigen. Die hohe Wertigkeit von Leben und Gesundheit und der nach den oben stehenden Darlegungen auch gegenwärtig noch anzunehmende hohe Gefährdungsgrad für diese Schutzgüter rechtfertigen es, bei den vom Verordnungsgeber für erforderlich gehaltenen Regelungen zu pauschalieren und zu typisieren.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, entsprechende kontaktbeschränkende Regelungen zu erlassen. Die Umsetzung der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg hat gezeigt, dass die bisherigen regulierenden Maßnahmen diesem Ziel der Landesregierung entsprechen und durch einschneidende Beschränkungen die Zahl der täglichen Neuinfektionen wieder reduziert werden konnte. Auch nachdem die ersten schrittweisen Öffnungsmaßnahmen durchgeführt wurden, ist die Zahl der Neuinfektionen niedrig geblieben. Der eigenverantwortliche Umgang der Bevölkerung mit dieser Situation soll auch weiterhin gefördert werden, weil er unverzichtbar zur Eindämmung der Pandemie ist.

Die Verordnung vom 17. April 2020 (GVBl. II Nr. 21), geändert durch Verordnung vom 24. April 2020 (GVBl. II Nr. 25), tritt mit Ablauf des 8. Mai 2020 außer Kraft. Eine vollständige Normalisierung ist aus infektiologischen Gründen nicht möglich. Der vorliegenden Verordnung liegt das unter den Bundesländern gemeinsam mit der Bundesregierung abgestimmte Konzept zugrunde, die zur Bekämpfung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ 5 Absatz 1 IfSG) getroffenen, nahezu alle Lebensbereiche betreffenden Einschränkungen schrittweise zu lockern, ohne den bisherigen Erfolg dieser Maßnahmen damit zu gefährden. Da sich die Folgen solcher Lockerungen nicht zuverlässig abschätzen lassen dürften, wird der Verordnungsgeber die weitere Entwicklung aufmerksam beobachten und weitere Schritte daran ausrichten. Dieses Moment der Prognoseunsicherheit einerseits und die nicht zu unterschätzenden Folgen einer eventuellen (Re-)Dynamisierung des Infektionsgeschehens lassen es aus Sicht des Verordnungsgebers als gerechtfertigt erscheinen, nicht sämtliche zuvor beschlossenen Einschränkungen quasi gleichförmig zu lockern, sondern zunächst diejenigen Lebensbereiche auszuwählen, bei denen eine Lockerung der Einschränkungen nach der Beurteilung des Verordnungsgebers als besonders dringlich, aber gleichwohl vertretbar erscheint.

Die Regelungen haben teilweise erhebliche Auswirkungen auf alle Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung. Grundrechte werden durch die Maßnahmen zur Eindämmung des Virus eingeschränkt (s. insbesondere § 32 Satz 3 IfSG). Zugleich müssen die Schutzmaßnahmen angemessen gestaltet sein. Dabei sind die unterschiedlichen Gewährleistungsgehalte und Verhältnismäßigkeitsanforderungen der verschiedenen betroffenen Grundrechte zu beachten, insbesondere, wenn diese in ihrem Kerngehalt berührt oder vorbehaltlos gewährleistet sind. Mit zunehmender Stabilisierung und Kontrollierbarkeit der Pandemie und steigendem Verständnis in der Bevölkerung für die Wichtigkeit hygienischer Maßnahmen kann dabei tendenziell auf sehr einschneidende Schutzmaßnahmen verzichtet werden. Daher greift die Verordnung teilweise auf eine zeitlich staffelnde Regelung zurück, nach der eine Handlungsfreiheit eröffnende Regelung erst ab einem mehrere Tage in der Zukunft liegenden Datum wirksam wird. Die Regelungen der §§ 1 bis 4 (Allgemeines Abstandsgebot, Allgemeine Regeln zum Aufenthalt im öffentlichen Raum, Hygieneregeln,

Arbeitsschutz, Mund-Nasen-Bedeckung) stehen übergreifend allgemein zu den im darauffolgenden in den Blick genommenen Teilbereichen des gesellschaftlichen Lebens und deren Spezialregelungen.

Angesichts des von der Weltgesundheitsorganisation ausgerufenen Pandemiefalls und des weiteren Infektionsgeschehens sind die Regelungen derzeit noch notwendig. Allerdings werden die Maßnahmen zur Bekämpfung der SARS-CoV-2/COVID-19-Pandemie regelmäßig in kurzzeitigen Abständen zwischen Bund und Ländern auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und ihre Angemessenheit überprüft. Im Zuge der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie wird der Verordnungsgeber daher bei der Fortschreibung der SARS-CoV-2-EindV etwaige Beschränkungen und Untersagungen fortlaufend im Lichte widerstreitender individueller Rechtspositionen bewerten.

Neben den mit dieser Verordnung auf Grundlage des IfSG getroffenen Maßnahmen bleiben die Krankenhäuser weiterhin ein zentraler Baustein in der Bekämpfung der gegenwärtigen Pandemiesituation. Es ist deshalb erforderlich, dass das jeweils vorhandene Personal auch weiterhin bereits vor dem Auftreten erhöhter Bedarfe entsprechend vorbereitet wird, um im Fall einer sich verschärfenden Pandemiesituation schnell und flexibel auf etwaige personelle Mehrbedarfe an medizinischem und pflegerischen Personal reagieren zu können.

Die aktuellen stationären Fallzahlen für COVID-19 in Brandenburg erlauben es, dass über die grundsätzlich vorzuhaltenden Reservekapazitäten hinaus derzeit keine weiteren Ressourcen der Krankenhäuser für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19 zurückgehalten werden müssen. Unter vorzuhaltende Reservekapazitäten ist insoweit eine Vorhaltung von mindestens 25 Prozent der Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie 10 Prozent Reservekapazität auf Normalstationen zu verstehen. Sollte die Bedarfsnotwendigkeit der Behandlung von COVID-19-Fällen durch einen Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen steigen, sind die Brandenburger Krankenhäuser überdies in der Lage, innerhalb von 48 bis 72 Stunden weitere Behandlungskapazitäten für COVID-19 Patientinnen und Patienten zu organisieren, wenn dies erforderlich ist.

Mithin bedarf es außer für die Umsetzung der Hygienekonzepte und der Reservekapazitäten aktuell keiner „COVID-19 bedingten“ Einschränkungen planbarer Aufnahmen und Operationen von

- Patientinnen und Patienten, bei denen mindestens der Verdacht besteht, dass eine Verschiebung der Behandlung zu einer Verkürzung der Lebenserwartung führen würde,
- Patientinnen und Patienten, bei denen mindestens der Verdacht besteht, dass eine Verschiebung der Behandlung zu einer dauerhaften und unverhältnismäßigen Funktionseinschränkung führen würde oder
- Patientinnen und Patienten mit deutlich lebensqualitätseinschränkenden Symptomen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Allgemeines Abstandsgebot):

Die weitgehende Reduktion bzw. Beschränkung physischer Kontakte im privaten und öffentlichen Bereich beziehungsweise die Maßgabe, bei physischen Kontakten einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, trägt entscheidend dazu bei, die Übertragung des SARS-CoV-2-Virus in der Bevölkerung zu verringern. Das allgemeine Abstandsgebot gilt generell und unabhängig von den in dieser Verordnung geregelten Bereichen. Mit jedem zusätzlichen Grad der Öffnung wird es umso wichtiger, dass Abstands- und Hygieneregeln weiter konsequent eingehalten werden, weil durch die zunehmende Zahl an Kontakten die Gefahr des Entstehens neuer Infektionsketten steigt. Daher bleibt gerade angesichts der

Öffnungen als wichtigste generelle Maßnahme zur Eindämmung des Virus, Abstand zu halten. Ergänzend zu den speziell geregelten Bereichen des gesellschaftlichen Lebens sind die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen aus Sicht des Infektionsschutzes zu beschränken. Diese weitgehende Verringerung und Beschränkung sozialer Kontakte im privaten und öffentlichen Bereich trägt entscheidend dazu bei, die Übertragung des SARS-CoV-2-Virus in der Bevölkerung zu verringern oder zumindest zu verzögern. Indem die Ausbreitung verlangsamt wird, können die zu erwartenden schweren Erkrankungsfälle von COVID-19 über einen längeren Zeitraum verteilt und Versorgungsengpässe in den Krankenhäusern vermieden werden. Um das Ziel zu verwirklichen, die Anzahl der Infektionen mit der Krankheit COVID-19 in Deutschland und im Land Brandenburg weiterhin einzudämmen, sind die befristeten Kontaktbeschränkungen auch weiterhin erforderlich, damit bei einer hohen Anzahl schwerer Krankheitsfälle genügend Intensivplätze in den Krankenhäusern zur Verfügung stehen und die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung weiterhin gesichert bleibt. Die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus sowie die infektionsepidemiologischen Erkenntnisse gebieten die Kontaktbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung und insbesondere von Risikogruppen. Nach derzeitigem Erkenntnisstand stehen gleich geeignete, aber mildere Mittel nicht zur Verfügung. Dafür sprechen die weiterhin anhaltenden Neuinfektionsraten der jüngsten Vergangenheit sowie die weiterhin auftretenden Zahlen hospitalisierter Personen und Todesfälle in Deutschland und im Land Brandenburg. Darüber hinaus steht gegen das SARS-CoV-2-Virus derzeit kein Impfstoff zur Verfügung und es gibt aktuell keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden. Daher stellen kontaktreduzierende Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar.

Zu § 2 (Allgemeine Regeln zum Aufenthalt im öffentlichen Raum):

§ 2 regelt die Anordnung besonderer Verhaltensweisen im öffentlichen Raum. Die Einschränkung der persönlichen Freiheit bezweckt die Minimierung physischer Kontakte, um die Übertragung des SARS-CoV-2-Virus möglichst auszuschließen. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist daher grundsätzlich auf den in § 2 Satz 1 normierten Personenkreis beschränkt. Hiernach ist dieser nur allein, mit Angehörigen des eigenen Haushalts sowie mit Personen eines weiteren Haushaltes gestattet. Dies können selbstverständlich jeweils unterschiedliche Haushalte sein und nicht stets der gleiche zusätzliche Haushalt. Ein Haushalt ist dabei als tatsächliche Einheit zu verstehen, nicht im melderechtlichen Sinne. Dabei gilt vorbehaltlich der in § 1 Satz 3 genannten Personen die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m.

Satz 2 regelt abschließend Ausnahmen von der Beschränkung und berücksichtigt damit besondere soziale, berufliche und dienstliche Belange. Mit dem Absehen von Verboten des gemeinsamen Aufenthalts im öffentlichen Raum für diese bestimmten Lebenssachverhalte korrespondiert jedoch die Vorgabe, dass beim gemeinsamen Aufenthalt im öffentlichen Raum aber wenigstens der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden soll, soweit dies möglich ist.

Zu § 3 (Hygieneregeln, Arbeitsschutz):

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 werden die grundsätzlichen und von jeder Person zu beachtenden Hygieneregeln festgelegt. Die Vorgaben gelten wie das allgemeine Abstandsgebot generell und unabhängig von den in dieser Verordnung geregelten Bereichen.

Unerlässliche Voraussetzung für die infektiologisch vertretbare Öffnung von möglichst vielen Bereichen des öffentlichen Lebens ist die Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen. Die Beachtung von Hygienestandards ist eine wesentliche Voraussetzung, um die

Ansteckung mit dem Virus zu vermeiden. Die Hygienemaßnahmen sind unkompliziert und einfach umzusetzen und von jedem zu beachten. Dazu gehören insbesondere:

- das Abstandsgebot mit einem Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen und der Vermeidung von Umarmungen und Händeschütteln,
- die Händehygiene durch regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser vor dem Essen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung oder nach dem Toilettengang,
- die Einhaltung der Husten- und Niesetikette sowie die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes gegenüber anderen Personen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass der Arbeitgeber die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Arbeits- und Infektionsschutzmaßnahmen im Betrieb trägt. Dieser hat auf der Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes ein betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor dem SARS-CoV-2-Virus zu treffen und diese im Betrieb umzusetzen. Dabei sind unter anderem eine ausreichende Reinigung und Hygiene vorzusehen, ggf. Reinigungsintervalle anzupassen und strikt die persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln einzuhalten. Als Unterstützung hat das Bundesministerium den „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“⁽¹⁾ veröffentlicht. Aktuelle Informationen für Arbeitgeber und Beschäftigte finden sich auch auf der Internetseite des MSGIV⁽²⁾ sowie für spezifische Branchen bei den Unfallversicherungsträgern. Darüber hinaus haben Branchen-, Berufs- und Fachverbände für ihre Mitglieder entsprechende Konzepte, Hinweise und Hygienestandards erarbeitet, die ergänzend gelten.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, dass die in der Vorschrift genannten Verkaufsstellen und Einrichtungen die vom Robert Koch-Institut festgelegten Empfehlungen umzusetzen haben. Dies kann insbesondere durch Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen erfolgen. Von großer Bedeutung ist insbesondere die Steuerung des Zutritts sowie die Verteilung der Kundinnen und Kunden in den einzelnen Geschäften. Zudem ist eine Beschränkung der maximalen Personenzahl (Kunden und Personal) bezogen auf die Verkaufsfläche erforderlich. Dies gilt sowohl für große Supermärkte sowie Bau- und Gartenmärkte, die aufgrund ihrer Größe auch mehr Kunden anziehen. In großflächigen Verkaufsstätten sind alle Möglichkeiten zur Entzerrung der Kundenströme zu nutzen. Sofern vorhanden, ist die maximale Kundenzahl unter Verwendung sogenannter Frequenzmessanlagen zu erreichen. Aber auch kleinere Einrichtungen müssen darauf achten, dass nicht zu viele Kunden gleichzeitig im Geschäft sind und ggf. den Zugang begrenzen. Die Regelungen gelten insbesondere auch für die Betreiberinnen und Betreiber von Kaufhäusern, Outlet-Centern und Einkaufszentren. Ihnen obliegt eine besondere Verantwortung dafür, dass speziell in den Eingangsbereichen der Zentren und in allen sonstigen für den Publikumsverkehr zugänglichen Bereichen das Abstandsgebot eingehalten wird und es nicht zur Bildung größerer Ansammlungen kommt.

Die genannten Vorgaben gelten in gleicher Weise für Einrichtungen zur Erbringungen von Dienstleistungen, bei denen ein physischer bzw. ein körpernaher Kontakt zwischen Dienstleistungserbringern und Dienstleistungsempfängern besteht (zum Beispiel Friseurbetriebe, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Tattoostudios und vergleichbare Angebote sowie die Bereiche Fußpflege, Massage, Physiotherapie und ähnliche Bereiche).

1) https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=2

2) <https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/themen/arbeitsschutz/arbeitsschutz-corona-information>

Zu § 4 (Mund-Nasen-Bedeckung):

Zu Absatz 1:

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann dazu beitragen, die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus in der Bevölkerung zu verlangsamen und Risikogruppen vor Infektionen zu schützen. Das gilt insbesondere in Situationen, in denen mehrere Menschen in geschlossenen Räumen zusammentreffen oder der Mindestabstand zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. Absatz 1 verpflichtet deshalb zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Verkaufsstellen und Dienstleistungseinrichtungen sowie bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes und in sonstigen Verkehrsmitteln.

Die Tragepflicht gilt vorbehaltlich des Absatzes 3 für alle Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr. Jüngeren Kindern ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung regelmäßig weder vermittelbar noch zuzumuten. Es besteht zudem die Gefahr, dass diese die Mund-Nasen-Bedeckung als Spielzeug betrachten und daran herumhantieren würden, sodass dadurch sogar eine Steigerung der Infektionsgefahr zu befürchten wäre. Kinder, die das sechste Lebensjahr bereits vollendet haben, dürfte hingegen eine gesteigerte Einsichtsfähigkeit zukommen, sodass ab dieser Altersgrenze das Tragen der Bedeckung als sinnvoll erachtet wird.

In den Verkaufsstellen des Einzelhandels kommen regelmäßig eine Vielzahl von Menschen auf engem Raum zusammen und der Mindestabstand von 1,5 Metern kann dort nicht immer eingehalten werden. Deshalb ist hier sowohl vom Verkaufspersonal mit Kundenkontakt als auch von den jeweiligen Kundinnen und Kunden eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Durch die Mund-Nasen-Bedeckung wird beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen ein Teil der Tröpfchenpartikel aufgefangen. Das Risiko der Weiterverbreitung des Virus verringert sich daher beim konsequenten Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Dies führt zwar nicht zu einem Schutz der Person, die die Mund-Nasen-Bedeckung trägt, jedoch zu einem effektiven Schutz aller anderen Personen (Fremdschutz). Gleiches gilt für Einrichtungen zur Erbringung von Dienstleistungen, bei denen ein physischer Kontakt zwischen Leistungserbringern und Leistungsempfängern besteht.

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich der Fahrten mit Taxen und vergleichbaren Angeboten ist Teil der Daseinsfür- und -vorsorge und zur Gewährleistung der Mobilitätsanfordernisse großer Bevölkerungsteile unentbehrlich. Gleichzeitig kommen im ÖPNV eine Vielzahl von Menschen auf engem Raum zusammen und der Mindestabstand von 1,5 Metern kann nicht immer eingehalten werden. Deshalb haben zum Fremdschutz im ÖPNV alle Fahrgäste ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Gleiches gilt bei der Beförderung mit Taxen, bei der Schülerbeförderung und in allen sonstigen Verkehrsmitteln, für die eine Regelungskompetenz des Landes besteht. Von dem in der Vorschrift verwendeten Begriff des ÖPNV sind alle Fahrten mit Taxen umfasst. Die Tragepflicht gilt nicht für das jeweilige Fahrpersonal.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt ausdrücklich klar, dass es sich nicht um eine zertifizierte Schutzmaske handeln muss. Damit soll sichergestellt werden, dass dem Gesundheits- und Pflegebereich keine ohnehin knappen Schutzausrüstungsgegenstände vorenthalten werden. Als ausreichende Mund-Nasen-Bedeckung ist daher jeder Schutz anzusehen, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder Zertifizierung. Um die Beschaffungswege für die Bevölkerung dabei so niedrigschwellig wie möglich zu halten, sind aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material, etwa Rohseide, selbst hergestellte Masken, aber auch Schals, Tücher, Schlauchtü-

cher oder Ähnliches ausreichend. Dies können auch bereits in jedem Haushalt vorzufindende Dinge aus Baumwollstoff, wie beispielsweise ein Geschirrtuch, T-Shirt oder Halstuch usw. sein. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und die Verwendungshinweise des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte sind zu beachten.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt Ausnahmen von der Pflicht zur Tragung einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Ausgenommen sind demnach Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitpersonen und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren, um die Kommunikation durch die Verdeckung der Lippen des Gegenübers nicht zu erschweren. Auch Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Tragepflicht ausgenommen. Die Unmöglichkeit bzw. die Unzumutbarkeit ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen; ein spezieller Nachweis, zum Beispiel durch ärztliche Atteste, ist nicht erforderlich. Die Glaubhaftmachung richtet sich nach den jeweiligen Umständen im konkreten Einzelfall.

Auch das Personal in Verkaufsstellen und Dienstleistungseinrichtungen ist von der Tragepflicht dann ausgenommen, wenn es entweder keinen direkten Kundenkontakt hat oder wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen wirkungsvoll verringert wird. Dies kann insbesondere durch den Einsatz von Schutzscheiben oder aufgespannten Schutzfolien als wirksame Abtrennung erfolgen. Dadurch wird entsprechend arbeitsschutzrechtlicher Anforderungen gewährleistet, dass für die Beschäftigten kein Zwang zum ständigen Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung über die gesamte Arbeitszeit besteht, solange und soweit dies nicht erforderlich ist.

Zu § 5 (Veranstaltungen, Versammlungen, Ansammlungen, Zusammenkünfte):

Zu Absatz 1:

Die Neuinfektionen zeigen, dass die bisher getroffenen Maßnahmen zu einer Reduktion des Infektionsgeschehens geführt haben. Die Beschränkung physischer Kontakte ist allerdings weiterhin notwendig, um die Übertragung des SARS-CoV-2-Virus auf ein Minimum zu reduzieren. Das Verbot von öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen dient insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung des Virus zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Grundsätzlich sind öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie Versammlungen und sonstige Ansammlungen weiterhin nicht zulässig. Das öffentliche und nichtöffentliche Zusammenkommen zahlreicher Menschen fördert die Übertragung des Virus und erhöht die Wahrscheinlichkeit der Übertragung auf eine Vielzahl von Menschen.

Der in Absatz 1 verwendete Begriff der sonstigen Ansammlungen ist im Interesse eines weitgehenden Infektionsschutzes weit zu verstehen. Absatz 1 untersagt aus diesem Grund auch private Veranstaltungen und Ansammlungen (z. B. Geburtstagsfeiern, Grillabende, Familientreffen oder ähnlichen Veranstaltungen im privaten Raum), deren Teilnehmendenkreis über die Angehörigen von zwei Haushalten hinausgeht.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass das Selbstorganisationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungskörperschaften von dem allgemeinen Ansammlungsverbot unberührt bleiben, um die Funktionsfähigkeit der Volksvertretungen nicht zu gefährden. Gleichwohl sind auch hier die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3:

Nach Absatz 3 kann die zuständige Versammlungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Zum Ausgleich des Spannungsverhältnisses zwischen Infektionsschutz und der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes bedarf es differenzierter Regelungen, um im Rahmen einer verhältnismäßigen Abwägung nach den Grundsätzen praktischer Konkordanz zu einem sachgerechten Ausgleich zwischen beiden Verfassungsgütern zu gelangen. Das Bundesverfassungsgericht (Ablehnung einer einstweiligen Anordnung vom 07. April 2020 – 1 BvR 755/20; Ablehnung einer einstweiligen Anordnung vom 09. April 2020 – 1 BvQ 29/20) sowie zahlreiche Fachgerichte (vgl. beispielsweise Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 09. April 2020 – 20 NE 20.688, Juris-Rn. 52; Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 09. April 2020 – 3 EN 238/20, Juris-Rn. 68 f.) haben in ihren Entscheidungen betont, dass die diversen Grundrechtseinschränkungen durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie vor dem Hintergrund der Befristung der Maßnahmen gerechtfertigt sind, jedoch auch der fortlaufenden Evaluierung bedürfen. Das Bundesverfassungsgericht hat zudem die Bedeutung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit bei der Anwendung der Regelungen zur Eindämmung der Pandemie betont (BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 15. April 2020 – 1 BvR 828/20 –, Juris-Rn. 13 f.). Daher sollte in besonders gelagerten Ausnahmefällen die Durchführung von Versammlungen erlaubt werden. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Versammlung nicht verschoben oder nachgeholt werden kann und die Durchführung ihrem Wesen nach nur an dem angemeldeten Termin stattfinden kann.

Versammlungen dürfen nur unter freiem Himmel mit bis zu 50 Teilnehmenden stattfinden, damit das Infektionsrisiko vermindert wird. Die für den Infektions- und Gesundheitsschutz zuständigen Behörden sind vor der Entscheidung der Versammlungsbehörden zu beteiligen. Erstere haben die geplante Versammlung insbesondere im Hinblick auf die Anzahl der Teilnehmenden, den Versammlungsort und die dortigen örtlichen Besonderheiten, die Publikumswirkung und die zu erwartende physisch-soziale Interaktion mit Nichtteilnehmern oder Gegendemonstranten sowie zwischen den Teilnehmenden, die geplante Dauer der Versammlung sowie die weiteren, für den betreffenden Einzelfall wichtigen Umstände unter den Aspekten des Gesundheits- und Infektionsschutzes zu bewerten. Der Veranstalter muss durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Teilnehmenden während der gesamten Versammlung die einschlägigen Hygieneregeln beachten, insbesondere den Mindestabstand von 1,5 m einhalten. Außerdem hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass die Höchsteilnehmendenzahl von 50 Personen nicht überschritten wird.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt Ausnahmen von dem allgemeinen Veranstaltungs- und Ansammlungsverbot für wichtige gesellschaftliche Bereiche, in denen das Zusammenkommen von Menschen gesellschaftlich oder staatlich regelmäßig erforderlich ist.

Über den Wortlaut des § 5 Absatz 4 hinaus gilt das allgemeine Veranstaltungs- und Ansammlungsverbot selbstverständlich auch nicht für Zusammenkünfte, die zum Aufsuchen der zulässigerweise geöffneten Einrichtungen und zur Inanspruchnahme der zulässigen Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Verordnung notwendig sind (beispielsweise die Ausübung sportlicher Aktivitäten nach § 6 Absatz 1 Satz 2 bis 4 oder der Aufenthalt in Gaststätten ab dem 15. Mai 2020 nach Maßgabe des § 8 Absatz 4). Die §§ 6 ff. dieser Verordnung sind mithin als spezielle Regelungen zu verstehen, die das allgemeine Veranstaltungs- und Ansammlungsverbot insoweit verdrängen.

Zu Nummer 1:

Nummer 1 regelt Ausnahmen für Zusammenkünfte im privaten und familiären Bereich mit Personen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts. Die Regelung verdeutlicht, dass

auch in privaten Begegnungsräumen die Reduzierung von physischen und sozialen Kontakten zu anderen Menschen aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist. Auch wenn die Infektionszahlen derzeit niedrig sind, besteht bei zu schnellen Lockerungen die Gefahr einer aus Sicht des Infektionsschutzes negativen Entwicklung. Nummer 1 greift den insoweit vermittelnden Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. Mai 2020 auf, wonach insbesondere Verwandtenbesuche oder Treffen zweier Familien oder Paare wieder möglich sein sollen.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 dient der Durchführung von religiösen Veranstaltungen bei gleichzeitiger Eingrenzung potenzieller Infektionsketten. Das Verbot von Gottesdiensten und vergleichbaren Veranstaltungen stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die grundrechtlich geschützte Glaubens- und Religionsfreiheit dar, der nur bei Wahrung der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist und auf die unabdingbar notwendige Eingriffsintensität beschränkt werden muss. Ein vollständiges Verbot erscheint danach nicht vertretbar, da bei Einhaltung der gebotenen Abstandsflächen und Hygienevorkehrungen die Infektionsgefahr nach gegenwärtigem Erkenntnisstand hinreichend minimiert werden kann. Zum Ausgleich des Spannungsverhältnisses zwischen Infektionsschutz und der Glaubens- und Religionsfreiheit bedarf es differenzierter Regelungen, um im Rahmen einer verhältnismäßigen Abwägung nach den Grundsätzen der praktischen Konkordanz zu einem sachgerechten Ausgleich zwischen den beiden Verfassungsgütern zu gelangen. Daher ist die Durchführung von Gottesdiensten, religiösen Veranstaltungen und Zeremonien in Kirchen, Synagogen, Moscheen, Tempeln und Gebetsräumen erlaubt. Religiöse Zeremonien umfassen insbesondere auch Taufen, Trauungen und Trauerfeiern.

Um das Infektionsrisiko gering zu halten, dürfen derartige Veranstaltungen nur mit bis zu 50 Teilnehmenden stattfinden. Bei Erreichen der Höchstteilnehmendenzahl hat der Veranstalter weiteren Personen den Zutritt zu verweigern. Die Veranstaltung ist nur zulässig, wenn die erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden (s. im Einzelnen die Begründung zu Absatz 5).

Die Zulässigkeit der Veranstaltung soll nicht vom Bestehen eines abgestimmten Schutzkonzeptes abhängig gemacht werden, da dies diejenigen Religionsgemeinschaften und -gemeinden benachteiligen würde, die aus strukturellen Gründen kein Schutzkonzept haben. Das betrifft insbesondere die muslimischen Gemeinden, die nicht dem Zentralrat der Juden angehörenden Gemeinden und die evangelischen Freikirchen.

Beim anschließendem Zusammensein gelten die allgemeinen Regelungen zu Kontaktbeschränkungen, wonach sich nur Personen aus zwei Haushalten zugleich treffen können.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 erlaubt unter den gleichen Voraussetzungen wie Nummer 2 auch nicht-religiöse Bestattungen mit bis zu 50 Personen sowie die Begleitung Sterbender im engsten Familienkreis. Hierdurch wird ein würdevoller Abschied ermöglicht, um die psychologischen Auswirkungen auf die Trauernden so gering wie möglich zu halten. Beim anschließendem Zusammensein gelten die allgemeinen Regelungen zu Kontaktbeschränkungen, wonach sich nur Personen aus zwei Haushalten zugleich treffen können.

Zu Nummer 4:

Nummer 4 erlaubt standesamtliche Eheschließungen mit bis zu 50 Personen. Dabei sind die Maßgaben des Ministeriums des Innern und für Kommunales zu berücksichtigen, um eine Risikobetrachtung des Infektionsrisikos für die Standesbeamtinnen und Standesbeamten und die Arbeitsfähigkeit des Standesamtes auch unter Berücksichtigung der Verpflich-

tungen aus Bestellungen zur Unterstützung anderer Standesämter zu gewährleisten. Danach kann zu einer Eheschließung grundsätzlich die Teilnahme der Eltern, Kinder und Geschwister der Eheschließenden sowie zwei Trauzeugen zugelassen werden. Selbiges gilt für Umwandlungen von Lebenspartnerschaften in Ehen. Weitere Gäste können nur dann von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten im Einzelfall zugelassen werden, wenn auch durch den vergrößerten Teilnehmerkreis die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können. Auch hierdurch wird bezweckt, das Infektionsrisiko für die Anwesenden gering zu halten. Auch Jugendweihe-Zeremonien mit bis zu 50 Personen sind erlaubt. Beim anschließendem Zusammensein gelten sowohl für Eheschließungen als auch für Jugendweihe-Zeremonien die allgemeinen Regelungen zu Kontaktbeschränkungen, wonach sich nur Personen aus zwei Haushalten zugleich treffen können.

Zu Nummer 5:

Nummer 5 betrifft die Wahrnehmung von Terminen bei Behörden, Gerichten, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren. Hierbei handelt es sich um Ausnahmen für wichtige gesellschaftliche Bereiche, in denen die Wahrnehmung bestimmter Termine ohne die Möglichkeit des Zusammenkommens von Menschen nicht möglich erscheint, zugleich aber gesellschaftlich und staatlich zwingend erforderlich ist, z. B. Rechtsschutzersuchen der Bürgerinnen und Bürger.

Zu Nummer 6:

Nummer 6 regelt Ausnahmen für Zusammenkünfte von Einrichtungen und Stellen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Dies betrifft insbesondere die – Freiwilligen – Feuerwehren, die anerkannten Hilfsorganisationen, aber beispielsweise auch die Versammlungen von Ortsbeiräten. Diese Ausnahme folgt insbesondere aus dem Verständnis, dass das allgemeine Ansammlungsverbot nicht das Ziel hat, öffentlich-rechtliche Verpflichtungen (wie beispielsweise die Funktionsfähigkeit und Einsatzbereitschaft des Brand- und Katastrophenschutzes) aufzuheben. Bereits in der vorherigen Fassung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung galt dieses Verständnis, da die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten keine sonstige Ansammlung im Sinne des allgemeinen Ansammlungsverbots darstellte. Dies wird nunmehr durch Nummer 6 ausdrücklich klargestellt.

Zu Nummer 7 und 8:

Nummer 7 und Nummer 8 dienen dazu, die Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit weiterhin zu garantieren. Daher sollen Unterricht und pädagogische Angebote der Schule sowie die Vorbereitungen auf und die Durchführung von Prüfungen und die Abnahme von Prüfungsleistungen sowohl im schulischen als auch im außerschulischen Bereich möglich sein. Letzteres umfasst insbesondere Abschlussklassen sowie qualifikationsrelevante Jahrgänge der allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Schulen, Bildungsdienstleister im Bereich der beruflichen Bildung, überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Laufbahnprüfungen, Prüfungen nach dem Gewerbeamt sowie vergleichbare Bereiche. Auch hier sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

Zu Nummer 9:

Nummer 9 regelt, dass ab dem 25. Mai 2020 (ergänzend zu Nummer 8) auch Angebote der hochschulischen und beruflichen Bildung einschließlich der Aufstiegsfortbildung, der betrieblichen Qualifizierung sowie der Unterrichtungen und Prüfungen nach dem Gewerbeamt nicht mehr unter das allgemeine Ansammlungsverbot fallen. Zu den Angeboten der beruflichen Bildung zählen auch Angebote zum Deutschlernen und zur Alphabetisierung. Zur Sicherung des Fachkräftebedarfes ist es notwendig, sowohl Angebote der Verbundausbildung und der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung als auch weitere Formate beruflicher Qualifizierungen, u. a. auch Aufstiegsfortbildungen und berufliche Weiterbildungen, zu

ermöglichen. Bei den Bildungsdienstleistern und überbetrieblichen Bildungsstätten ist die Einhaltung von Verhaltensregeln und Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Es besteht ein dringender Bedarf an Anwenderschulungen (z. B. bezüglich des Bedienens von Maschinen, Implementierung und Anwendung von Software etc.), die sich aus der Anpassung an neue Gegebenheiten in Zeiten der Corona-Krise in den Unternehmen ergeben bzw. die für die Bewältigung der Digitalisierung und damit die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen erforderlich sind. Teilweise sind Betriebe gegenwärtig aufgrund einer schwachen Auftragslage eher bereit, Beschäftigte für Qualifizierungen freizustellen. Zudem wird mit dem Instrument Kurzarbeit ausdrücklich die Inanspruchnahme von Qualifizierung ermöglicht. Dies sollte durch die Sicherung der Verfügbarkeit geeigneter Angebote unterstützt werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass derzeit eine Vielzahl von Menschen nicht in gewohnter Art und Weise die durch Bund und Länder unterstützten Beratungs- und Qualifizierungsprogramme, beispielsweise im Rahmen der ESF-Förderungen, in Anspruch nehmen können. Mit der Wiederaufnahme der Angebote wird die Chance für den Fortbestand der Bildungseinrichtungen erhöht, die aufgrund der Corona-Krise deutliche Umsatzeinbußen verzeichnen. Dies dient der Erhaltung der Vielfalt der Bildungsträgerlandschaft. Zugleich können die staatlichen Bildungseinrichtungen unter Beachtung entsprechender Hygienekonzepte den Betrieb wieder aufnehmen. Dies umfasst z. B. auch Angebote der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz (LSTE), der Landesakademie für öffentliche Verwaltung (LAKöV), der Hochschule der Polizei (HPol), der Justizakademie, der Richterakademie, des Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM), der Fachhochschule für Finanzen (FHF), der Landesfinanzschule (LFS) und des Fortbildungszentrums der Finanzverwaltung (FBZ).

Zu Nummer 10:

Nummer 10 ermöglicht die Inanspruchnahme privater Nachhilfe sowie des Instrumentalunterrichts mit insgesamt höchstens fünf Schülerinnen und Schülern. Maßgeblich ist die jeweilige Raumgröße. Die Beschränkung der Personenanzahl ist erforderlich, weil unter Zugrundelegung üblicher Raumgrößen bei dieser Personenzahl regelmäßig noch das allgemeine Abstandsgebot des § 1 eingehalten werden kann.

Zu Nummer 11:

Nummer 11 umfasst die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Fahrerlaubnis nach der Fahrerlaubnis-Verordnung, die Aus- und Fortbildung von Berufskraftfahrerinnen und -fahrern nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz und der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung, die Durchführung von Seminaren nach dem Straßenverkehrsgesetz, dem Fahrlehrergesetz und der Fahrerlaubnis-Verordnung sowie die Ausbildung und Prüfung von Fahrlehreranwärterinnen und -anwärtern nach der Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung und der Fahrlehrer-Prüfungsverordnung und von Prüferingenieurinnen und -ingenieuren nach den Ziffern 3.5 und 3.6 der Anlage VIIIb zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Auch Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Feststellung und Wiederherstellung der Fahrtauglichkeit nach der Fahrerlaubnis-Verordnung sind von dieser Ausnahme erfasst. Darüber hinaus sind die Ausbildung und Prüfungen zum Erwerb, zur Verlängerung und zur Erneuerung von Erlaubnissen und Berechtigungen für Luftfahrer nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal erfasst. Auch die Ausbildung und Prüfungen zum Erwerb einer Fahrerlaubnis nach der Verordnung über das Führen von Sportbooten wird mit dieser Ausnahme ermöglicht. Gleiches gilt für Segelboote und ähnliches. Um das Infektionsrisiko gering zu halten, ist der Unterricht auf insgesamt bis zu fünf Schülerinnen und Schülern beschränkt. Maßgeblich ist die jeweilige Raumgröße.

Zu Nummer 12:

Nummer 12 nimmt die Wahrnehmung von Bildungsangeboten in Volkshochschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich

aus. Dies gilt nur, soweit der Unterricht nur mit insgesamt höchstens bis zu fünf Schülerinnen und Schülern erfolgt. Maßgeblich ist die jeweilige Raumgröße. Die Beschränkung der Personenanzahl ist auch insoweit aus den unter Nummer 10 genannten Gründen erforderlich. Die Bildungsangebote dürfen nur unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln und bis zum 25. Mai 2020 ohne Übernachtung angeboten werden.

Zu Nummer 13:

Die Regelung sieht, wie die ausdrücklich genannten Regelbeispiele der Labor- und Handwerksarbeiten nahelegen, eine enge Ausnahme vom Verbot von Zusammenkünften vor. Anders als Frontalunterricht bzw. andere vergleichbare Unterrichtsarten, die digital sowohl in der Inhaltsvermittlung als auch in der Interaktion zwischen Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften vergleichbar auch ohne ein physisches Zusammenkommen möglich sind, sind Laborarbeiten, die Arbeit in Werkstätten oder an sonstigen Vorrichtungen und Instrumenten nicht direkt digital ersetzbar. Es fehlt hier an Materialien, die gerade nicht zu Hause bei der Schülerin oder dem Schüler oder dem Lehrling vorhanden sind und auch nicht durch digitales Erklären oder Zeigen ersetzt werden können. Es geht also um Lehrveranstaltungen, die nicht auf andere, zum Beispiel digitale Art, ersetzt werden können.

Zu Nummer 14:

Nummer 14 erlaubt unaufschiebbare Zusammenkünfte der Organe und Gremien juristischer Personen des öffentlichen und des privaten Rechts zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, sofern keine anderen Formen der Durchführung möglich sind und die Zahl der Teilnehmenden auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt wird. Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine und Stiftungen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften sind davon abhängig, dass die Entscheidungsträger in Versammlungen oder Gremiensitzungen zusammenkommen, um erforderliche Entscheidungen zu treffen. Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht erleichtert erheblich die Rahmenbedingungen für die Herbeiführung von Unternehmensentscheidungen, insbesondere kann damit während der Krise das physische Zusammenkommen vermieden werden. Um in besonderen Fällen, in denen diese Regelungen im Einzelfall, z. B. wegen der besonderen Verhältnisse vor Ort, unzureichend sind, die erforderlichen physischen Zusammenkünfte zu ermöglichen, regelt Nummer 14 eine Ausnahme vom allgemeinen Ansammlungsverbot.

Zu Nummer 15:

Nummer 15 regelt, dass die Selbsternte auf Obst- und Gemüsefeldern keine Ansammlung darstellt. Dies hat im landwirtschaftlich geprägten Land Brandenburg eine gesteigerte Relevanz und dient der Versorgung der Bevölkerung mit regionalen und frischen Lebensmitteln. Diese Erntemöglichkeit besteht vor allem auch vor dem Hintergrund, dass die Erntezeitpunkte nicht beliebig verschiebbar sind. Erforderlich ist dabei gleichwohl die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln.

Zu Nummer 16:

Nummer 16 stellt klar, dass der Aufenthalt am Arbeitsplatz keine Ansammlung im Sinne von Absatz 1 ist. Es wird auch hier davon ausgegangen, dass eigenverantwortlich Schutzmaßnahmen und insbesondere das Abstandsgebot eingehalten werden, soweit dies möglich ist.

Zu Nummer 17:

Nummer 17 stellt klar, dass die Nutzung des Öffentlichen Personenverkehrs zur Gewährleistung der Mobilität der Bevölkerung nicht eingeschränkt wird. Dabei wird auch hier – ergänzend zu der Regelung des § 4 – davon ausgegangen, dass eigenverantwortlich Schutzmaßnahmen eingehalten werden, soweit dies möglich ist.

Zu Nummer 18:

Nummer 18 nimmt Bibliotheken und Archive vom allgemeinen Ansammlungsverbot aus, da sie in einem besonderen Maße zur Informationsgewinnung und Bildung der Bevölkerung beitragen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt, dass die Verantwortlichen in den vom Veranstaltungs- und Ansammlungsverbot ausgenommenen Fällen die Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln sicherzustellen haben. Welche Maßnahmen erforderlich sind, richtet sich nach den jeweiligen Umständen im konkreten Einzelfall.

Satz 2 bestimmt, welche Maßnahmen aus Sicht des Ordnungsgebers in der Regel zu treffen sind. Die in Nummer 2 geregelte Erfassung der Teilnehmenden dient der Erleichterung der Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter, falls im Nachgang eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bei den Teilnehmenden festgestellt wird. Bei der Wahrnehmung von Terminen bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind Anwesenheitslisten nicht sinnvoll, um den Bürgerinnen und Bürgern ein Rechtsschutzersuchen nicht zu erschweren.

Über die in Satz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Maßnahmen hinaus können im Einzelfall ggf. weitergehende Maßnahmen notwendig sein.

Zu § 6 (Sportstätten, Sportbetrieb und Spielplätze):

§ 6 enthält besondere Regelungen für die Ausübung von Sport sowie die Nutzung von Wellnessangeboten einschließlich der Nutzung betreffender Sportanlagen sowie von Spielplätzen.

Sport und Spiel sind regelmäßig durch eine räumliche Nähe sowie zum Teil durch körperlichen Kontakt zwischen den anwesenden Personen über eine längere Verweildauer gekennzeichnet. Dies gilt in Sporthallen und sonstigen Trainingseinrichtungen über die reinen Sportflächen hinaus auch für die dort regelmäßig vorhandenen Umkleiden und Sanitäranlagen und im nochmals gesteigerten Maße für den Betrieb von Bädern, Thermen, Wellnesszentren und ähnlichen Einrichtungen. Hieraus folgt eine erhöhte Infektionsgefahr.

Zu Absatz 1:

Satz 1 untersagt den Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen (hierzu zählen z. B. auch Bolzplätze und Skateranlagen), Schwimmbädern, Fitnessstudios, Tanzstudios sowie den Betrieb von Thermen, Wellnesszentren und ähnlichen Einrichtungen, auch soweit diese Einrichtungen lediglich Bestandteil oder Zusatzangebote von Beherbergungsstätten (z. B. Hotels) sind. Untersagt ist der gesamte Sportbetrieb, d. h. sämtliche Betätigungen, die im weitesten Sinne sportlichen Charakter haben. Umfasst sind damit nicht nur zur körperlichen Ertüchtigung ggf. nach bestimmten Regeln ausgeübte körperliche Betätigungen, sondern auch rein aus Freude an Bewegung und Spiel ausgeübte Betätigungen. Nicht als Schwimmbäder im Sinne dieser Regelung gelten natürliche Gewässer.

Satz 2 regelt die erste Lockerungsstufe und nimmt unter Nummer 1 als Alternative zum derzeit noch nicht möglichen Sportunterricht sonstige schulische Bewegungsangebote unter freiem Himmel vom Verbot des Satz 1 aus. Damit sind die wegen ihrer Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen wichtigen Körper- und Bewegungserfahrungen möglich.

Nummer 2 nimmt weitergehend ab dem 15. Mai 2020 auch den kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb (ohne Wettkämpfe) auf Sportanlagen im Freien vom Verbot aus. Hinsichtlich der konkreten Bedingungen gelten die Maßgaben des Beschlusses der Sportministerinnen und Sportminister der Länder vom 28. April 2020 zum stufenweisen Wiedereinstieg in den Trainings- und Wettkampfbetrieb.

Unter Verweis auf den vorgenannten Beschluss ist nach Satz 3 der Trainingsbetrieb der Berufssportlerinnen und Berufssportler und der Kaderathletinnen und Kaderathleten der olympischen und paraolympischen Sportarten an den offiziellen Trainingsstützpunkten ebenfalls nicht vom Verbot umfasst.

Nicht unter das Verbot des Satzes 1 fällt auch der Betrieb von öffentlichen und privaten Marinas, Bootsanlegestellen und vergleichbarer Einrichtungen. Die Aufnahme erfolgt insbesondere aus Klarstellungsgründen. Das Infektionsrisiko unterscheidet sich insoweit nicht vom Ausüben von kontaktfreiem Sport unter freiem Himmel. Satz 4 gilt nicht für die sonstigen typischen Angebote von Marinas und vergleichbaren Einrichtungen, insbesondere nicht für Gastronomie- und Übernachtungsbereiche, die vorbehaltlich der §§ 8 und 9 geschlossen bleiben müssen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass zum erlaubten kontaktfreien Trainingsbetrieb auch die zur Ausübung erforderlichen Vorbereitungen gehören, insbesondere das Holen und Bringen von Sportgeräten und der zum Sport genutzten Tiere und deren Versorgung. Ebenso wird klargestellt, dass die nicht zum unmittelbaren Sport- und Trainingsbetrieb gehörenden, aber regelmäßig vorhandenen Sanitär- und Umkleidebereiche wegen des insoweit höheren Infektionsrisikos weiterhin nicht genutzt werden dürfen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 sieht die Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vor. Bei der Entscheidung hat das zuständige Gesundheitsamt insbesondere auch auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln zu achten.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass Kinder ihren aus Entwicklungsgründen wichtigen Spiel- und Bewegungsdrang auch auf Spielplätzen ausleben können. Da insbesondere jüngere Kinder nicht die Abstands- und Hygieneregeln einhalten können, verpflichtet die Vorschrift zur Beaufsichtigung der Kinder durch eine tatsächlich anwesende Person, die auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln zu achten hat. Die Aufsichtsperson muss nicht zwingend das Sorge- und Umgangsrecht besitzen. Aus infektiologischen Gründen und mit Blick auf § 1 Satz 1 sollte eine möglichst homogene Gruppe mit nicht mehr als drei Kindern gleichzeitig beaufsichtigt werden.

Zu § 7 (Besondere Arten von Gewerbebetrieben):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 zählt besondere Arten von Gewerbebetrieben auf, die für den Publikumsverkehr zu schließen sind. Hier besteht eine erhöhte Ansteckungsgefahr, da sich hier ein dichter

oder körpernaher Kontakt regelmäßig nicht vermeiden lässt oder sogar gewünscht ist. In den nach Absatz 1 vom Verbot der Öffnung für den Publikumsverkehr betroffenen Gewerbebetrieben besteht aufgrund der Nähe der im üblichen Betrieb anwesenden Menschen zueinander sowie aufgrund der durchschnittlichen Dauer ihres Verbleibs regelmäßig ein erhöhtes Infektionsrisiko. Deshalb ist es erforderlich und angemessen, die genannten Gewerbebetriebe für den Publikumsverkehr bis zu dem in § 18 Absatz 2 Satz 1 aufgeführten Zeitpunkt zu schließen. Bei den erfassten Spezialmärkten im Sinne der Gewerbeordnung handelt es sich um regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltungen, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet. Ausdrücklich sind damit (spezialisierte) Einzelhandelsgeschäfte nicht erfasst. Ein Jahrmarkt im Sinne der Gewerbeordnung ist eine regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet. Spezialmärkte und Jahrmärkte nach § 68 der Gewerbeordnung haben im Gegensatz zu Verkaufsstellen des Einzelhandels regelmäßig eine größere Sogwirkung und ziehen insbesondere auch überregionales Publikum an. Zudem liegt beim Besuch solcher Märkte der Schwerpunkt auf einem geselligen Zusammenkommen, was beim Einkauf im Einzelhandel in der Regel nicht der Fall ist. Wochenmärkte nach § 67 der Gewerbeordnung werden von der Untersagung nicht erfasst, da sie der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln dienen. Auch in Theatern, Musiktheatern, Kinos, Konzerthäusern und -veranstaltungsorten, Freizeitparks sowie Einrichtungen, die Freizeitaktivitäten anbieten und ähnlichen Einrichtungen, besteht bei deren üblichen Betrieb aufgrund der Nähe der anwesenden Personen und ihrer Verweildauer ein hohes Ansteckungsrisiko.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt Ausnahmen von der Schließungsanordnung für bestimmte Gewerbebetriebe. Tierparks, Wildgehege und Zoologische und Botanische Gärten sind Einrichtungen im Freien mit ausreichend großen Bewegungsflächen, sodass Besuchende die in der Verordnung vorgesehenen Regelungen sogar einfacher als im Bereich des Einzelhandels zur Abstandswahrung einhalten können. Damit wird es der Bevölkerung einerseits ermöglicht, sich an der frischen Luft zu bewegen und andererseits im Interesse des Tierschutzes den Betreiberinnen und Betreibern der Parks ihre Existenzgrundlagen zu sichern und die Tierparks weiterbetreiben zu können. Absatz 2 gilt auch für Museen, Galerien und vergleichbare Ausstellungshallen, da Kunst und Kultur einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Bildung sowie zur lebensrelevanten Entwicklung des Menschen beitragen. Aufgrund der besonderen räumlichen Situation sind auch Autokinos und vergleichbare Angebote, wie z. B. Autokonzerte o. Ä. von der Untersagung ausgenommen, da in diesen Fällen das Infektionsrisiko geringer ist. Voraussetzung für den Betrieb von Autokinos und vergleichbarer Angebote ist, dass die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden, insbesondere die Beachtung der allgemeinen Regeln für den Aufenthalt im öffentlichen Raum, der Abstand zwischen den Fahrzeugen, keine Nutzung sanitärer Anlagen, kontaktloser Verkauf von Karten und kontaktlose Einlasskontrolle, kein Ausschank von Getränken und keine Ausgabe von Speisen. Von den Ausnahmen nicht erfasst sind sogenannte Open-Air-Veranstaltungen, da hier die sichere Einhaltung der nötigen Abstände und der damit verbundene Infektionsschutz – insbesondere mit Blick auf Sanitäranlagen - regelmäßig nicht durchgehend möglich ist. Darüberhinausgehend weisen Open-Air-Veranstaltungen regelmäßig eine größere Sogwirkung auf und ziehen insbesondere auch überregionales Publikum an.

Zu § 8 (Gaststätten und vergleichbare Einrichtungen):

Zu Absatz 1:

§ 8 regelt, dass Gaststätten und vergleichbare Einrichtungen für den Publikumsverkehr zu schließen sind, da hier naturgemäß ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht. Gastronomische Einrichtungen bergen aufgrund des regelmäßig – auch bei Abstandhaltung zwischen den Gästen durch entsprechende Vorkehrungen bei den Tischen – erfolgenden Austauschs von

unverpackten Getränken und Mahlzeiten zwischen Bedienung und Gästen ein erhöhtes Risiko der Übertragung des SARS-CoV-2-Virus, zumal dort ein stetig wechselnder Publikumsverkehr stattfindet.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 beinhaltet abschließende Ausnahmen von der Schließungsanordnung. Rastanlagen und Autohöfe an Bundesautobahnen dienen der Bewirtung von Fahrerinnen und Fahrern des Fernverkehrs, welcher zur Versorgung der Bevölkerung gewährleistet bleiben muss. Betriebskantinen sind notwendig für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs, zumal sie in der Regel nicht für den allgemeinen Publikumsverkehr geöffnet sind. Beim Betrieb der in Absatz 2 genannten Einrichtungen sind die erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt, dass die für den Publikumsverkehr zu schließenden Gaststätten und gastronomischen Lieferdienste weiterhin die Möglichkeit eines Außerhausverkaufs haben. Dies ist insbesondere für die Versorgung von Personen erforderlich, die die Wohnung nicht verlassen können bzw. keine eigenen Möglichkeiten der Zubereitung von Speisen haben.

Zu Absatz 4:

Im Zuge der schrittweisen Lockerung der Eindämmungsmaßnahmen ermöglicht Absatz 4 ab dem 15. Mai 2020 Ausnahmen von der Schließungsanordnung des Absatzes 1. Diese gelten für Gaststätten im Sinne des Brandenburgischen Gaststättengesetzes, die zubereitete Speisen verabreichen, einschließlich Cafés, wenn die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sicherstellt. Daneben sind die Vorgaben und Hygienestandards der Branchen-, Berufs- und Fachverbände zu beachten. Bei der Beschränkung der Öffnungszeiten auf die Zeit von 6 bis 22 Uhr wird davon ausgegangen, dass der Verzehr zubereiteter Speisen in der Regel bis 22 Uhr abgeschlossen ist. Die im Anschluss an den Verzehr stattfindende Phase des geselligen Beisammenseins, wie dies vergleichbar in einer Schankwirtschaft vorläge, soll aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vermieden werden. Gäste können sowohl im Außen- als auch im Innenbereich bedient werden. Um welche Betriebsart es sich bei der jeweiligen Gaststätte handelt (insbesondere Speisewirtschaft oder Schankwirtschaft), ergibt sich aus der schriftlichen Anzeige nach § 2 des Brandenburgischen Gaststättengesetzes.

Zu § 9 (Beherbergung und Tourismus):

Zu Absatz 1:

Nach Absatz 1 sollen touristische Beherbergungen vermieden werden, um die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu minimieren. Touristische Reisen führen regelmäßig zu einer vorübergehenden Veränderung des potentiellen Kontaktumfeldes. Sie bergen die Gefahr, eine asymptomatisch verlaufende Infektion an einen anderen Ort zu tragen und das Virus dort weiter zu verbreiten.

Auch wenn der Tourismus für einige Teile des Landes von großer wirtschaftlicher Bedeutung ist und die Regelung nicht unerheblich in die Berufsfreiheit eingreift, steht dem gegenüber, dass die Gesundheit der Bevölkerung zu den überragend wichtigen Gemeinschaftsgütern gehört. Die hohe Wertigkeit von Leben und Gesundheit und der nach den oben stehenden Darlegungen auch gegenwärtig noch anzunehmende hohe Gefährdungsgrad für diese Schutzgüter rechtfertigen den Eingriff in die Berufsausübung, der zudem zeitlich befristet ist. Die Beschränkung des touristischen Reiseverkehrs stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames, angemessenes Vorgehen dar, um das

Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. Insbesondere vor dem Hintergrund entsprechender Tourismusbeschränkungen in den benachbarten Bundesländern besteht die Gefahr der Umleitung von Urlaubsreisenden nach Brandenburg. Andere mildere, gleich wirksame Schutzmaßnahmen sind weder ersichtlich noch angesichts der Gefahrenlage vertretbar.

Dies gilt nicht für die Vermietung und Verpachtung von Ferienwohnungen und -häusern, die auf Grundlage eines auf längere Dauer geschlossenen Miet- und Pachtvertrags nicht nur vorübergehend genutzt werden. Hieraus folgt kein erhöhtes Ansteckungsrisiko, da solche vermieteten bzw. verpachteten Ferienwohnungen und -häuser vergleichbar sind mit jenen, die im eigenen Eigentum stehen und ausschließlich privat zur Eigennutzung bewohnt werden.

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 sind Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge und vergleichbare touristische Angebote untersagt. Diese Reisen sind dadurch gekennzeichnet, dass eine größere Gruppe von Menschen zu touristischen Zwecken zusammenkommt. Da das Ziel der Verordnung die zeitliche und räumliche Verlangsamung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus ist, sind diese rein touristischen Ausflüge weiterhin nicht zulässig.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt eine Ausnahme, wonach bereits ab dem 15. Mai 2020 die Beherbergungsuntersagung zu touristischen Zwecken nicht für Campingplätze, Wohnmobilstellplätze, für Ferienwohnungen und -häuser sowie für Charterboote mit Übernachtungsmöglichkeit gilt, sofern die jeweiligen Unterkünfte über eine eigene Sanitärausstattung verfügen und sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen geschlossen bleiben. Aus infektiologischer Sicht kann diese Ausnahme zugelassen werden, da diese Übernachtungsmöglichkeiten bei eigener Sanitärausstattung kein unmittelbar erhöhtes Infektionsrisiko im Vergleich zu im eigenen Eigentum stehenden und ausschließlich zur Privatnutzung bewohnten Häusern aufweisen. Die durch den touristischen Betrieb innewohnenden infektiologischen Risiken sind angesichts der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens vertretbar.

Zu § 10 (Kampfmittelbeseitigung):

Planmäßige Suchmaßnahmen nach Kampfmitteln machen oft die Festlegung eines Sperrkreises erforderlich, dessen Ausmaß von der Art und Größe des jeweiligen Kampfmittels abhängt. Dies führt oftmals zu zahlreichen Evakuierungen bei der Bewohnerinnen und Bewohner ihre Häuser, Mitarbeitende ihre Arbeitsplätze und andere Personen den Bereich verlassen müssen, um sie vor den Gefahren einer möglichen ungewollten Explosion oder erforderlichen Sprengung des Kampfmittels zu schützen. Durch die derzeit vorliegende Pandemie wären momentan mögliche Evakuierungen für die Sicherheits- und Gesundheitsbehörden eine kaum zu bewältigende Last. Hier könnten insbesondere auch vulnerable Gruppen, wie Menschen in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen oder in Quarantäne befindliche Personen, betroffen sein. Entsprechende Evakuierungen könnten die Wirkung der derzeit umgesetzten Maßnahmen der Seuchenbekämpfung gefährden. In Abwägung der beiden zu bekämpfenden Gefahren muss hier vorübergehend das planmäßige Sondieren und Freilegen von Kampfmitteln grundsätzlich zurücktreten und ein entsprechendes Verbot angeordnet werden. Aus diesem Grunde sind diese Maßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Zu § 11 (Besuchs- und Zutrittsregelungen):

§ 11 trifft Regelungen für den Besuch in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie von Pflegeheimen und besonderen Wohnformen im Sinne des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Diese Regelungen stehen im Spannungsverhältnis zwischen dem Infektionsschutz und dem Gesundheitsschutz der Patientinnen und Patienten bzw. der Bewohnerinnen und Bewohner sowie dem wichtigen Bedürfnis dieser Menschen nach Aufrechterhaltung ihrer sozialen Bindungen und persönlicher Nähe.

Die in § 11 geregelten Besuchseinschränkungen sind erforderlich, um nach dem aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse die als besonders schutzbedürftig identifizierten Personengruppen vor einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus und den daraus drohenden gesundheitlichen Folgen zu schützen.

Zu Absatz 1:

Für die Anordnung eines generellen Besuchsverbots insbesondere von Bewohnerinnen und Bewohnern in Pflegeeinrichtungen und Wohnformen der Eingliederungshilfe bestehen hohe rechtliche Hürden. Isolation und Unterbindung familiärer und sozialer Kontakte zu den zentralen Bezugspersonen können gesundheitsgefährdende Wirkung entfalten. Das gilt insbesondere für Menschen mit Demenz, denen aufgrund ihrer Erkrankung häufig die Einsichtsfähigkeit in die getroffenen Schutzmaßnahmen fehlt. Vor dem Hintergrund der bereits ergangenen Lockerungen ist daher eine neue Folgenabwägung zwischen dem Schutzbedarf der betroffenen Personen und den Folgen der angeordneten Maßnahmen vorzunehmen. Demnach kann die gewünschte Minimierung des Infektionsrisikos nicht ausschließlich durch ein striktes Besuchsverbot, sondern auch durch weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden.

Die jüngsten Erfahrungen mit Ausbrüchen von Infektionsfällen in mehreren Brandenburger Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen haben verdeutlicht, dass in diesen Fällen ein Schutz der unmittelbar Betroffenen sowie der übrigen Patientinnen und Patienten, der Bewohnerinnen und Bewohner sowie des Einrichtungspersonals nur durch eine strikte räumliche Trennung oder Vermeidung von Verlegungen der Infizierten von den Nichtinfizierten sowie die absolut strikte Einhaltung der Hygienevorschriften und der regelmäßigen Testungen des Einrichtungspersonals gewährleistet werden kann. Hinzutretende Risiken durch Besucherinnen und Besucher sind unbedingt zu vermeiden und vor dem Hintergrund des Gesundheitsschutzes alter oder kranker Menschen nicht vertretbar, weshalb Besuche auf Einrichtungen begrenzt bleiben müssen, in denen kein akutes Ausbruchsgeschehen besteht.

Zu Nummer 1:

Zur Vermeidung von Risiken hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung bzw. der besonderen Wohnform geeignete Vorkehrungen zu treffen. Zum einen müssen die jeweils nur für eine Person zugelassenen Besuche koordiniert erfolgen, damit unnötige physische Kontakte vermieden werden. Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- zwingende Terminabsprachen für Besuche,
- zeitliche Limitierung der Besuche (z. B. für die Dauer von maximal 1-2 Stunden),
- Begrenzung der Besuchsmöglichkeit pro Patientin oder Patient, Bewohnerin oder Bewohner (z. B. auf einmal am Tag, zwei Mal in der Woche o.ä.)
- Ausweisung eines gesonderten Ein-/Ausgangs für Besuchende, der unnötige Kontakte zur Bewohnerschaft und zum Personal minimiert.

Zu Nummer 2:

Zum anderen sind durch die Einrichtung bzw. durch die besondere Wohnform Maßnahmen für einen wirksamen Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen zu treffen. Hierfür kommen entsprechend der Bedingungen vor Ort folgende Maßnahmen in Betracht:

- Einrichtung separater Besuchsräume, Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten auf dem Außengelände o.ä.
- Barrieremaßnahmen zwischen Besuchenden und Besuchten (z.B. Trennung durch Plexiglasscheiben)
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, soweit dem keine gesundheitlichen Gründe entgegenstehen,
- Bestätigung der Symptommfreiheit bezüglich einer Atemwegsinfektion durch die Besucherinnen und Besucher,
- Festlegung des Mindestalters der Besuchenden auf das 16. Lebensjahr,
- Erleichterungen zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m durch organisatorische, optische oder physische Maßnahmen (z. B. Hinweisschilder, Wegmarkierungen, Bereichsbildungen),
- Händedesinfektion beim Betreten und Verlassen der Einrichtung,
- Einweisung in die Hygienemaßnahmen der Einrichtung, personelle Begleitung der (Erst-) Kontaktaufnahme.

Zu Absatz 2:

Die Ausnahmen in Absatz 2 tragen den besonders wichtigen Lagen des Lebens, etwa Geburt und Sterben sowie akuten medizinischen oder therapeutischen Bedarfen und der Seelsorge Rechnung.

Zu Nummer 1:

Gerade Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren verstehen oftmals die infektiologischen Zusammenhänge zwischen den Besuchen und der erhöhten Ansteckungsgefahr nicht, so dass eine strenge Besuchsbeschränkung negative Auswirkungen auch für die Familien haben kann, sodass die bereits in der Vorgängerregelung enthaltene Lockerung beibehalten bleibt.

Zu Nummer 2:

Nach Nummer 2 sind Schwerstkranke von den Besuchsbeschränkungen ausgenommen. Auch hier ist in der oftmals schwierigen und lebensbedrohenden Situation ein sozialer und stützender Kontakt wichtig.

Zu Nummer 3:

Ausgenommen von den Besuchsbeschränkungen sind (neben den Müttern) Besuche von Geburtsstationen durch die genannten Personen.

Zu Nummer 4:

Mit Nummer 4 wird klargestellt, dass sich die Besuchseinschränkungen nicht auf Personen erstrecken, die ärztlich verordnete oder sonstige erforderliche therapeutische Versorgung durchzuführen. Damit wird sichergestellt, dass z. B. vom Versorgungsauftrag einer Einrichtung umfasste Leistungen auch dann erbracht werden können, wenn die Einrichtung

diese nicht selbst erbringt, sondern sich hierfür Dritter bedient. Hierzu gehören etwa Leistungen der Ergotherapie oder podologische Leistungen. Außerdem wird klargestellt, dass Besuche von mit der Seelsorge betrauten Personen außer bei Vorliegen einer eigenen Atemwegserkrankung (Absatz 3 Satz 1) stets zulässig sind.

Zu Absatz 3:

Leiden Besucherinnen und Besucher selbst an Atemwegsinfektionen, muss ihr Besuchsrecht unabhängig vom Besuchsgrund wegen des insoweit vorrangigen Gesundheitsschutzes der Patientinnen und Patienten, der Bewohnerinnen und Bewohnern sowie des Einrichtungspersonals für die Dauer der Infektion ausgeschlossen werden.

Um die Einhaltung der vor Ort getroffenen Schutzmaßnahmen sicherzustellen, werden die betretungsbefugten Besucherinnen und Besucher verpflichtet, den Vorgaben bestehender Hygienepläne sowie den Anweisungen der Leitung der Einrichtung bzw. der besonderen Wohnform Folge zu leisten.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 stellt klar, dass unter Einhaltung der jeweiligen Maßgaben von § 3 Absatz 1 und 2 notwendige betriebs- und einrichtungserhaltende Bau- und Reparaturmaßnahmen weiterhin durchgeführt werden können.

Zu Absatz 5:

Die teilweise Rücknahme des vormals geregelten Besuchsverbots ist mit Blick auf die damit einhergehenden erhöhten Risiken nur bei strikter Einhaltung der jeweils einrichtungsbezogenen Hygiene- und Schutzregeln vertretbar. Absatz 5 stellt daher klar, dass entsprechenden Weisungen der jeweiligen Einrichtungsleitung unbedingt Folge zu leisten ist. Der Einrichtungsleitung steht insoweit das Hausrecht zu.

Zu § 12 (Schulen):

Zu Absatz 1:

Mit Absatz 1 wird grundsätzlich für alle Schulen des Landes Brandenburg der Unterricht und die Betreuung im Rahmen ganztagsschulischer Angebote, die eine physische Präsenzpflicht im Gebäude der Schule oder an anderen Lernorten erfordern, untersagt. Diese grundsätzliche Untersagung erfolgt, um das Infektionsrisiko für die Bevölkerung zu senken, da durch die Durchmischung der Schülerinnen und Schüler in einem regulären Schulbetrieb die Infektionsketten nur schwer nachvollziehbar sind. Absatz 1 bedeutet nicht, dass das Schulgebäude nicht betreten werden darf. Vielmehr ist die grundsätzliche Untersagung der Ausgangspunkt, um in den nachfolgenden Absätzen unter infektionsrechtlichen Gesichtspunkten angemessene Öffnungen normieren zu können.

Zu Absatz 2:

Durch Absatz 2 wird die grundsätzliche Untersagung des Unterrichts und die Betreuung im Rahmen ganztagsschulischer Angebote gemäß Absatz 1 unter infektionsrechtlichen Maßgaben geöffnet. Damit bestimmt Absatz 2 den infektionsrechtlichen Rahmen, in dem nach pädagogischen und schulorganisatorischen Gesichtspunkten entschieden werden kann, ob und in welcher Art und Weise Unterricht oder schulische ganztagsschulische Angebote in der Schule durchgeführt werden können.

Zu Absatz 3:

Mit Absatz 3 Satz 1 werden die infektionsrechtlichen Rahmenbedingungen weiter konkretisiert. Durch die Sicherstellung der sich aus Absatz 2 ergebenden Maßgaben folgt, dass in der Schule nur beschränkte Kapazitäten für die Wiederaufnahme des Unterrichts zur Verfügung stehen. Eine zeitgleiche Rückkehr aller Schülerinnen und Schüler in den „Normalbetrieb“ ist daher nicht möglich. Insoweit beschreibt Absatz 3 Satz 1 eine sich aus Absatz 2 ergebende normative Konsequenz, die maßgeblich für die weitere Beschränkung des Rechts auf Bildung ist. Darüber hinaus benötigt auch die Schule einen schulorganisatorischen Vorlauf, die notwendigen Voraussetzungen für die Einhaltung der Maßgaben nach Absatz 2 zu schaffen.

Durch Absatz 3 Satz 2 werden Maßgaben getroffen, nach denen die zahlenmäßig begrenzte und schrittweise Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs zu erfolgen hat. Diese füllen den infektionsrechtlichen Rahmen weiter aus und bilden damit abgeleitet aus dem Infektionsschutzrecht die Grundlage für die Organisation der Wiederaufnahme des Unterrichts nach sachgerechten Kriterien. Dies ist notwendig, da mit der schrittweisen und zahlenmäßig begrenzten Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs die Beschränkung des Rechts auf Bildung für die noch nicht zurückkehrenden Schülerinnen und Schüler einhergeht. Eine entsprechende Beschränkung lässt sich nicht aus anderen Rechtsgrundlagen, insbesondere nicht aus dem Brandenburgischen Schulgesetz ableiten. Insoweit bilden Absatz 2 und Absatz 3 unter infektionsrechtlichen Gesichtspunkten eine Einheit, indem gesundheitsschützende Maßnahmen und das Recht auf Bildung nachvollziehbar und sachgerecht ins Verhältnis gesetzt werden. Aufgrund der herausgehobenen Bedeutung des grundgesetzlichen und im Brandenburgischen Schulgesetz konkretisierten Rechts auf Bildung für die Schülerinnen und Schüler sowie der Bedeutung des Schulwesens für das Gemeinwesen ist eine sukzessive Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtsbetriebs in den Schulen geboten, soweit dies mit höherrangigen Rechtsgütern vereinbar ist.

Diese Maßgaben schließen an die bisherigen Festlegungen zur Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes an und spiegeln diese wieder. Seit dem 27. April 2020 erfolgte schrittweise und zahlenmäßig begrenzt die Wiederaufnahme Unterrichtsbetriebes auf der Grundlage von Allgemeinverfügungen der Landrätinnen und Landräte sowie der Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister. Danach besuchen folgende Schülerinnen und Schüler bereits den Unterricht bzw. werden den Unterricht aufnehmen:

- Seit dem 27. April 2020 werden die Klassen der 10. Jahrgangsstufe der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen auf die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 (MSA) vorbereitet.
- Seit dem 4. Mai 2020 wird für die Klassen der Jahrgangsstufe 6 in der Grundschule und der Jahrgangsstufe 9 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie der Jahrgangsstufe 11 an den Gymnasien sowie für die 12. Klassen an den Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien Präsenzunterricht organisiert.
- Ebenfalls seit dem 4. Mai 2020 haben die Grundschulen und die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in der Sekundarstufe I Präsenzangebote für spezifische Zielgruppen über alle Jahrgangsstufen aufgebaut, die nur unzureichend für die Lehrkräfte beim häuslichen Lernen erreichbar sind (u.a. wegen unzureichender technischer Ausstattung) oder die durch eine schulische Präsenz vor möglichen besonderen Gefährdungen im häuslichen Umfeld besser geschützt werden oder im Einzelfall besonderer Unterstützung bedürfen.
- Ab dem 11. Mai 2020 setzte der Präsenzunterricht für die die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 in den Grundschulen sowie den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ein.
- Der Präsenzunterricht in den Förderschulen setzte am 27. April 2020 mit der Jahrgangsstufe 10 ein, seit dem 4. Mai 2020 erhalten auch die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 6 und 9 und ab dem 11. Mai 2020 die der Jahrgangsstufe 5

Präsenzunterricht. Für die Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "geistige Entwicklung" gilt weiterhin die Weisung des MSGIV, wonach sie seit dem 18. März 2020 geöffnet bleiben konnten; seit dem 4. Mai 2020 wird auch in diesen der Unterrichtsbetrieb sukzessive wiederaufgebaut.

- In den Berufliche Schulen setzte zum 27. April 2020 der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler in Bildungsgängen ein, die vor Abschlussprüfungen stehen und denen Gelegenheit zur Vorbereitung auf diese Prüfungen gegeben werden sollte (FOS Abschlussjahrgang in Prüfungsfächern, Fachschule Sozialwesen, Berufsfachschule Soziales, Berufsfachschule Landesrecht, Fachschule Technik und Wirtschaft, Berufsschule Abschlussjahrgang). Seit dem 4. Mai 2020 wird Präsenzunterricht in allen beruflichen Bildungsgängen, für die im weiteren Bildungsverlauf die zeitliche Anschlussfähigkeit zu gewährleisten ist (1. und 2. Schulbesuchsjahr FOS, Fachschule, Berufsfachschule, Berufsschule sowie Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Berufsfachschule Grundbildung und Grundbildung+), organisiert.

Zu Absatz 4:

Die Allgemeinverfügungen der Landrätinnen und Landräte sowie der Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister gelten bis zum 22. Mai 2020. Ab dem 23. Mai 2020 bestimmt das für Schule zuständige Ministerium im Benehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium unter Beachtung der Maßgaben gemäß Absatz 2 und 3 das Nähere zur weiteren Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes. Dies bedeutet nicht, dass das nach dem Infektionsschutzrecht dem für Gesundheit zuständigen Mitglied der Landesregierung übertragende Recht, Festlegungen zum Infektionsschutz treffen zu können auf das für Schule zuständige Ministerium übergegangen ist. Das für Schule zuständige Ministerium übernimmt vielmehr die Aufgabe der organisatorischen Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebs in dem durch die EindämmungsVO normierten infektionsrechtlichen Rahmens. Eine Subdelegation weitergehender Rechte lässt das Infektionsschutzrecht nicht zu.

Dem für Schule zuständige Ministerium kommt damit die Verantwortung dafür zu, die Wiederaufnahme des Unterrichts unter Beachtung der Maßgaben der Absätze 2 und 3 für alle Jahrgangsstufen, insbesondere für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 und 7 und 8 unter sachgerechten und nachvollziehbaren Gesichtspunkten zu prüfen.

Bezogen auf die einzelnen Schulstufen ist auch für die jüngeren Schülerinnen und Schüler der Präsenzunterricht schrittweise und zahlenmäßig wiederaufzunehmen. In der Abwägung zwischen dem Recht auf Bildung und einerseits und den zu beachtenden Maßgaben Absatz 2 und 3 muss dies vertretbar sein. Dabei können bisher gesammelten Erfahrungen mit den bereits in die Schule zurückgekehrten älteren Schülerjahrgängen genutzt werden, um auch für die jüngeren Schülerinnen und Schüler die Voraussetzungen für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln schulorganisatorisch sicherzustellen. Auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen sind die für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln notwendigen Konzepte zu verfeinern und weiterzuentwickeln. Hierbei ist besonderes Augenmerk auf eine kindgerechte Vermittlung der Abstands- und Hygieneregeln und eine erhöhte Beaufsichtigung im Unterricht und in den Pausen zu legen. Insbesondere eine zahlenmäßig und wöchentlich zeitlich begrenzte Rückkehr der jüngeren Schülerinnen und Schüler lässt es erwarten, dass auch unter Berücksichtigung von deren Alter und Reife die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden.

Auch die jüngeren Schülerinnen und Schüler müssen vor den Sommerferien wieder in der Schule unterrichtet werden, um einen ausreichenden Bezug zum „Lernort Schule“ herzustellen. Damit wird vermieden, dass durch die Kumulation der Ausfallzeiten des Präsenzunterrichts seit dem 18. März 2020 und daran anschließenden Ferienzeiten die Schule als Stätte des Lernens, des Lebens und des sozialen Miteinanders an Bedeutung verliert und eine Wiederaufnahme des Unterrichts nach den Sommerferien erschwert wird. Die Schulen

haben so die Möglichkeit, noch vor den großen Ferien die gegenwärtige besondere Situation entsprechend dem Alter und der Reife im Unterricht zu behandeln, Erfahrungen auszutauschen und die für die Schülerinnen und Schüler überraschende Schließung der Schulen gemeinsam aufzuarbeiten. Damit werden die Grundlagen für eine Anschlussfähigkeit und einen erfolgreichen Neustart im kommenden Schuljahr gelegt.

In Ansehung der gegenwärtigen Entwicklung des Infektionsgeschehens erscheint es vertretbar, schrittweise den Schul- und Unterrichtsbetrieb in den Schulen wieder aufleben zu lassen und Präsenzunterricht zu ermöglichen.

Zu Absatz 5:

Mit Absatz 5 wird die Bedeutung von alternativen Bewegungsangeboten ausdrücklich hervorgehoben. Damit wird deutlich, dass der Bewegung von Schülerinnen und Schülern ein besonderer gesundheitsschützender Akzent zukommt.

Zu Absatz 6:

Mit Absatz 6 wird eine Abgrenzung zwischen Unterricht und von sonstigen in der Schule durchzuführenden schulischen und lehrerbildungsrechtlichen Veranstaltungen vorgenommen. Anders als bei Unterricht und Betreuung im Rahmen ganztags-schulischer Angebote wird bei den in Absatz 6 aufgeführten schulischen und lehrerbildungsrechtlichen Veranstaltungen vorausgesetzt, dass die Abstands- und Hygieneregungen eingehalten werden können. Die Zulässigkeit dieser Veranstaltungen ist auch unter infektionsrechtlichen Gesichtspunkten als verhältnismäßig zu betrachten, da damit die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der Schule, insbesondere die Beschlussfassungen durch die schulischen Mitwirkungs-gremien, gewährleistet ist.

Zu § 13 (Kindertagesbetreuung):

In den Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten und Hort) und in den Schulen des Landes wurde ab dem 18. März 2020 eine Notfallbetreuung für Kinder organisiert, deren Eltern einen Anspruch auf Betreuung geltend machen können, weil ein Elternteil oder beide in für den Bestand des Gemeinwesens für besonders bedeutsame (kritische) Infrastrukturbereichen arbeiten. Der Notfallbetreuungsanspruch wurde für Kinder von Alleinerziehenden aus-geweitert sowie für Kinder, die zur Wahrung des Kindeswohls betreut werden müssen.

Nicht nur in Anbetracht der konkreten volkswirtschaftlichen, sozialpolitischen und sozialpsychologischen Konsequenzen der verhängten Einschränkungen, sondern auch aus übergeordneten Erwägungen heraus entsteht zunehmend eine Erwartungshaltung, in absehbarer Zeit Maßnahmen zum Ausstieg aus den verhängten Einschränkungen einzuleiten, die zum Teil tief in die Grundrechte eingreifen und regional unterschiedliche Kontaktbeschränkungen, Ausgangsbeschränkungen und teilweise auch Ausgangssperren sowie die Schließung verschiedener Gewerbe und Untersagung von Veranstaltungen umfassen (sog. Shutdown).

Eine über die derzeit organisierte Notfallbetreuung hinausgehende Wiederaufnahme des Betriebs in Kitas und Schulen erscheint zur Flankierung des sukzessiven Ausstiegs aus den verhängten Beschränkungen notwendig, denn viele Menschen mit Kindern können nicht oder nur eingeschränkt ihrer Arbeit nachgehen, wenn der Betrieb in Kindertagesstätten und Schulen mit Ausnahme der Notfallbetreuung untersagt ist.

Das große volkswirtschaftliche Interesse beruht u.a. im Land Brandenburg darauf, dass die Betreuungsquoten hier bundesweit mit am höchsten sind:

Krippe (0 bis 3 Jahre): 56,7% (= 33.000 Kinder)

Kindergarten (3 Jahre bis Einschulung): 96,5% (= 74.000 Kinder)

Hort (Einschulung bis zur 6. Klasse): 60,6% (= 75.300 Kinder)

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird geregelt, dass grundsätzlich alle Angebote der Kindertagesbetreuung, die Rechtsansprüche nach dem SGB VIII erfüllen, nicht mehr wahrgenommen werden dürfen. Soweit im Wege der Nachbarschaftshilfe in zulässiger Weise eine wechselseitige Betreuung von Kindern organisiert wird, ist dies keine Kindertagesbetreuung im Sinne von Absatz 1.

Zu Absatz 2:

In diesem Absatz wird die Notfallbetreuung geregelt. Es gibt drei Grundtatbestände.

Mit einer Bewilligung der Notfallbetreuung leben die Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung gemäß SGB VIII und dem KitaG in modifizierter Form wieder auf, deren Erfüllung die Landkreise und kreisfreien Städte gemäß § 12 Absatz 1 KitaG zu gewährleisten haben. Die Modifizierungen spiegeln den notwendigen Infektionsschutz wieder. Die Bewilligung einer Notfallbetreuung auf Antrag der Sorgeberechtigten steht im gebundenen Ermessen der Landkreise und kreisfreien Städte. Die Regelungen dieser Verordnung sind bei der Ermessensausübung zu beachten, insbesondere hinsichtlich des Infektionsschutzes für die Kinder, Eltern und die Fachkräfte, was u.a. zu einer Begrenzung der Platzkapazitäten in den Kitas führt.

Für die Entscheidung über eine Aufnahme in die Notfallbetreuung sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Gebietskörperschaften zuständig. Sie sind Träger der örtlichen Jugendhilfe.

Ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 KitaG geschlossen worden, wonach kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden sich verpflichtet haben, in ihrem Gebiet die Aufgabe für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich der Kindertagesbetreuung durchzuführen, kann der Landkreis die Entscheidung über eine Aufnahme in die Notfallbetreuung weiter übertragen. Da es sich um einen Verwaltungsakt handelt, ist eine Übertragung der Entscheidung auf die freien Träger von Kindertagesstätten ausgeschlossen. Auch andere können die Entscheidung nicht treffen; dies gilt auch für Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 sind, erweitert um Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, die kritischen Infrastrukturbereiche aufgelistet, für die von den Landkreisen und kreisfreien Städten mit insoweit gleichlautenden Allgemeinverfügungen bereits bisher die Notfallbetreuung eingerichtet war. Klarstellend wurde in Nummer 5 die Rechtspflege als kritischer Infrastrukturbereich aufgenommen. Dem Bereich der Rechtspflege ist auch die Tätigkeit der ehrenamtlich und beruflichen tätigen Betreuerinnen und Betreuer zuzuordnen.

Zu Absatz 4:

Wie bisher können die Landkreise und kreisfreien Städte die Infrastrukturbereiche als auch die betreffenden Antragsverfahren konkretisieren, d.h. insbesondere die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort in die Entscheidung einfließen lassen. Im Hinblick auf das Infektionsgeschehen können sie zudem jederzeit den Anspruch auf eine Notfallbetreuung wieder begrenzen. Das Verfahren hat sich grundsätzlich bewährt.

Zu Absatz 5:

Die bisherige Regelung wird fortgeschrieben. Es gelten Betreuungsverträge als konkludent abgeschlossen. Dies ist wegen der zeitlichen Enge bei einer Neuaufnahme geboten. Da die Neuaufnahmen in der Regel auf unbestimmte Zeit erfolgen, genießen die neu aufgenommenen Kinder keinen Gaststatus. Es gelten die Elternbeitragsregelung für dauerhaft untergebrachte Kinder konkludent als vereinbart.

Zu Absatz 6:

Für Gruppengrößen sind Richtwerte angegeben, die mit einem ausreichenden Vorlauf ab dem 18. Mai 2020 gelten sollen. Für die Krippe sind dies bis zu 6 Kinder, wobei hier bewusst „bis zu“ genannt ist, da in der Altersgruppe bis zum vollendeten dritten Lebensjahr deutliche Unterschiede zwischen dem Lebensalter und dem Entwicklungsstand der Kinder auftreten. Für den Kindergarten ist der Richtwert 10 Kinder und für den Hort - wie für die Schulen vorgesehen - die Zahl von 15 Kindern als Richtwert auch infektionsschutzrechtlich vertretbar.

Von diesen Richtwerten kann abgewichen werden, wenn der Landkreis oder die kreisfreie Stadt zustimmt. Die Festlegungen laut Betriebserlaubnis dürfen nicht überschritten werden.

Zu Absatz 7:

Wie bisher, kann eine Hortbetreuung auch in Schulgebäuden stattfinden. Ist eine Nutzung von Schulräumen oder anderen öffentlichen Räumen für eine Hortbetreuung notwendig, ist hierfür keine ergänzende Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich, wenn der Brandschutz gewährleistet und die Hygieneanforderung erfüllt werden. Dies ist Vorort vor Nutzung der Räume zu klären. Die Nutzung dieser Räume, die über die erteilte Betriebserlaubnis hinausgehen ist der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.

Zu Absatz 8:

Dieser Absatz stellt klar, dass in Angebote für eine Notfallbetreuung durch Schulen, die durch Lehrkräfte unter Berücksichtigung des Primats der Unterrichtsabsicherung und vorhandenen personellen Kapazitäten nach Bedarf realisiert werden können, nur Kinder aufgenommen werden dürfen, für die die Absätze 2 bis 4 sowie 6 und 7 entsprechend gelten. Dies gilt für die Merkmale für eine Aufnahme in die Notfallbetreuung und die Gruppengrößen.

Zu Absatz 9:

Bisher wurde die Notfallbetreuung durch Allgemeinverfügungen der Landrätinnen, Landräte und Oberbürgermeister geregelt, die auf einer Allgemeinen Weisung des MSGIV beruhten. Um zu vermeiden, dass für die Kinder, die bereits an der Notfallbetreuung teilgenommen haben, aufgrund des Wechsels der Rechtsgrundlage neue Anträge gestellt werden müssen, oder weil die Bewilligungen für die Notfallbetreuung zeitlich befristet erteilt wurden, wird in Absatz 9 eine Fiktion der Erteilung einer Bewilligung als Notfallbetreuung (Verwaltungsakt) aufgenommen. Diese Regelung gilt für die Notfallbetreuung in Kindertagesstätten, in der Kindertagespflege, aber auch für die Notfallbetreuung in Schulen durch Lehrkräfte. Es bedarf keiner erneuten Antragstellung und keiner erneuten Bewilligung der Notfallbetreuung. Diese Fiktion gilt für den Geltungszeitraum dieser Verordnung.

Zu § 14 (Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe):

Die stationären Einrichtungen sind Einrichtungen, die von § 33 IfSG umfasst sind. Sie können nicht geschlossen werden, da sonst den dort lebenden Kindern und Jugendlichen keine

Möglichkeit verbleibt, anderweitig unterzukommen oder sie aufgrund entsprechender richterlicher Beschlüsse gerade nicht in ihren Familien wohnen können. Die Beaufsichtigung und Versorgung der betreffenden Kinder und Jugendlichen ist dabei ganztägig sicher zu stellen. Daher wird ein entsprechendes Melde- und Abstimmungsverfahren festgelegt, mit dem etwaigen Engpässen im Bedarfsfall begegnet werden soll.

Die Elternarbeit ist eine gesetzliche Aufgabe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch. Aufgrund der Vorgabe dieses Absatzes können Kinder und Jugendliche unter den geschilderten Voraussetzungen persönlichen Kontakt zu ihren Eltern oder sonstigen Bezugs- oder Vertrauenspersonen haben. Grund hierfür ist die Sicherstellung der positiven Persönlichkeitsentwicklung. Die Kontakte müssen dabei reglementiert und geplant werden, um Infektionen zu vermeiden. Zur Sicherstellung der Aufklärung von möglichen Infektionsketten sind Besuche zu dokumentieren. Während des Kontakts sind die Hygienestandards einzuhalten; dies gilt auch für Heimfahrten.

Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe dienen dem Recht der Kinder und Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, § 1 Abs. 1 SGB VIII.

Die grundsätzliche Schließung dieser Einrichtung schränkt die Unterstützung durch öffentliche und freie Träger für junge Menschen, sie in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, stark ein. Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte können bei der Erziehung nur eingeschränkt beraten und unterstützt werden. Die Träger können nicht im bisherigen Umfang dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Angesichts der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens und andererseits der schrittweisen Öffnung von Schulen sowie der Ausweitung der Notfallbetreuung in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege ist es vertretbar, den Betrieb der Einrichtungen wiederaufzunehmen. Zeigen sich erhebliche Infektionsrisiken, kann das Jugendamt widersprechen.

Einrichtungen der Jugendarbeit, die der Beherbergung von Kinder- und Jugendgruppen dienen, sind u.a. die Jugendbildungsstätten. Diese können entsprechend der Regelungen für Hotels wieder ihren Betrieb aufnehmen.

Zu § 15 (Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten und vergleichbare Angebote):

Zu Absatz 1:

Der Betrieb von Werkstätten für behinderte Menschen und von Tagesförderstätten sowie von Angeboten anderer Leistungsanbieter ist weiterhin uneingeschränkt nur für Zwecke der Notbetreuung zulässig.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt eine spezielle Regelung gegenüber Absatz 1 dar. Mit der Regelung in Absatz 2 wird Werkstätten für behinderte Menschen nunmehr über die Notbetreuung sowie über die Herstellung von Gütern und Erbringung von Dienstleistungen für Kritische Infrastrukturen hinaus die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ermöglicht, um in besonders wichtigen Teilbereichen der Werkstatt den Betrieb aufrecht zu erhalten bzw. wieder zu aktivieren. Zu den besonders wichtigen Teilbereichen gehören die Essensversorgung durch Küchen- und Kantinenbetrieb und die Belieferung von Einrichtungen der Alten- und Eingliederungshilfe, der Lebensmittelbereich einschließlich der Tierhaltung und des Obst- und Gemüseanbaus sowie Wäschereien. Ferner sind davon für den wirtschaftlichen Betrieb der

Werkstätten besonders relevante Teilbereiche umfasst, etwa die Herstellung von (Teil-)Produkten, die Betrieben und Unternehmen für die End- oder Weiterverarbeitung zugeliefert werden.

Es handelt sich um eine Kann-Regelung, mit der ein erster Schritt zurück zur Normalität erreicht werden soll. Keine Werkstatt für behinderte Menschen ist verpflichtet, von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen. Ebenso gilt das Prinzip der Freiwilligkeit für die Menschen mit Behinderung. In die Entscheidung über die Aufnahme des Betriebs unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen sollten auch der Werkstattrat, die Angehörigen und ggf. die Betreiber von besonderen Wohnformen einbezogen werden.

Zu den in Absatz 2 Satz 2 Ziffer 3 genannten Risikogruppen wird auf die Einschätzung des Robert Koch-Instituts in den „Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf“ (Stand: 8. Mai 2020) verwiesen.

Zu Absatz 3:

Die Werkstätten für behinderte Menschen sowie die Tagesförderstätten und die Angebote anderer Leistungsanbieter müssen sowohl für die Notbetreuung als auch für die teilweise Wiederaufnahme des wirtschaftlichen Betriebs durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln sicherstellen. Diese Maßnahmen sind durch ein fachärztlich bestätigtes Hygienekonzept nachzuweisen.

Die erforderliche fachärztliche Bestätigung kann bei dem jeweiligen Betriebsarzt oder bei dem örtlichen Gesundheitsamt eingeholt werden. Gleichzeitig ist es notwendig, dass die Werkstatt ihr Konzept kontinuierlich überprüft und bei der Vorlage von neuen Erkenntnissen oder bei geänderten Rahmenbedingungen, zum Beispiel einer weiteren schrittweisen Lockerung der Beschränkungen für den Betrieb von Werkstätten für behinderte Menschen, entsprechend anpasst und sich erneut fachärztlich bestätigen lässt.

In Abhängigkeit von den jeweiligen Bedingungen vor Ort sind ggf. Lösungen für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durch Veränderungen der Gruppengröße, bei der Zusammensetzung der einzelnen Gruppen und/oder durch Schichtarbeit vorzusehen.

Detaillierte Hinweise für die Hygienekonzepte können u. a. den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“ (Stand: 30. April 2020) entnommen werden. Außerdem wird auf die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards verwiesen.

Zu Absatz 4:

Die Leistungserbringer mit Vereinbarungen nach § 123 SGB IX oder § 75 SGB XII sind befugt, ihr Personal zur Abwendung von Gefahren für Mitarbeitende und Leistungsberechtigte abweichend von den Leistungsvereinbarungen einzusetzen. Die Leistungserbringer sind darüber hinaus verpflichtet, durch erhebliche Reduzierung des Betreuungsumfanges in einzelnen Leistungsangeboten freierwerbendes Personal in anderen Angeboten zum Einsatz zu bringen, um dort die Versorgung sicherzustellen. Darüber hinaus wird ausdrücklich klargestellt, dass freierwerbendes Personal in Werkstätten für behinderte Menschen auch zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Betriebs in besonders wichtigen Teilbereichen der Werkstätten eingesetzt werden kann.

Zu § 16 (Durchsetzung der Gebote und Verbote, Bußgelder):

Verstöße gegen diese Verordnung sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG zu ahnden. Dementsprechend dient § 17 sowohl der Transparenz als auch der Umsetzung einer Warnfunktion.

Zu § 17 (Weitere Maßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte):

Die Landkreise und kreisfreien Städte mit ihren Gesundheitsämtern müssen, um auf örtliche, regional begrenzte Infektionsherde unverzüglich zielgerichtet reagieren zu können, allgemeine Eindämmungskonzepte entwickeln. Soweit ein Ausbruchsgeschehen im Sinne des Satzes 2 vorliegt, sind auf Grundlage dieser Konzepte konkrete Beschränkungsmaßnahmen z. B. im Wege der Allgemeinverfügung auf Grundlage des IfSG zur zielgerichteten, schnellen Eindämmung des Infektionsgeschehens im Benehmen mit dem Gesundheitsministerium zu erlassen. Neben der Kontaktnachverfolgung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst kommt im Falle des Entstehens einer regionalen oder lokalen hohen Infektionsdynamik der rechtzeitigen Einführung örtlicher Beschränkungen eine große Rolle zu, um ein Übergreifen der Infektionsdynamik auf weitere Bereiche des öffentlichen wie privaten Lebens und damit die Wiedereinführung von Beschränkungen zu verhindern. Orientierung für die Ausgestaltung dieser Eindämmungskonzepte und der sich daraus ergebenden Handlungsoptionen bieten die 1. bis 5. Eindämmungsverordnung sowie die auf dem IfSG beruhenden Allgemeinen Weisungen vom März und April 2020 des Gesundheitsministeriums zur Bekämpfung des Corona-Virus und die dort aufgezeigten Beschränkungsmöglichkeiten des öffentlichen, sozialen wie privaten Lebens.

Bei einem lokalisierten und klar eingrenzbaren Infektionsgeschehen, zum Beispiel in einer Einrichtung, sollte eine Beschränkungsmaßnahme nur diese Einrichtung umfassen. Bei einem verteilten (über)regionalen Ausbruchsgeschehen und unklaren Infektionsketten müssen allgemeine Beschränkungen unter Rückgriff auf die Maßnahmenkataloge der 1. bis 5. Eindämmungsverordnung bzw. der Allgemeinen Weisungen wieder konsequent eingeführt werden. Darüber hinaus sind auch Beschränkungen nicht erforderlicher Mobilität in die besonders betroffenen Gebiete hinein und aus ihnen heraus spätestens dann geboten, wenn die Infektionszahlen weiter steigen und die Infektionsketten nicht mittels anderer Maßnahmen hinreichend unterbrochen werden konnten.

Die Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten müssen hierfür mittels umfangreicher, regelmäßiger, mindestens täglicher Analysen das Ausbruchsgeschehen im Sinne einer infektiologischen Gesundheitsberichterstattung verfolgen. Nur auf dieser Grundlage können evidenzbasiert Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zielgenau erlassen und rechtsicher begründet werden. Hierfür sind insbesondere frühzeitig regionalscharf bzw. lokalgenau Cluster- und Nebencluster zu identifizieren. Je mehr Cluster mit Außenbezug am Entstehen sind, desto mehr und unmittelbar ist das Ausbruchsgeschehen zu verfolgen und zielgerichtet mit den ersten Maßnahmen einzudämmen. Dabei sind sämtliche Maßnahmen stets neu auf ihre Wirksamkeit und Zielgenauigkeit zu bewerten und der obersten Landesgesundheitsbehörde als Sonderaufsicht hierüber zu berichten. Konkrete Maßnahmen, insbesondere Allgemeinverfügungen auf Grundlage des aktuellen Handlungskonzeptes, bedürfen des Benehmens des Gesundheitsministeriums.

Zur Unterstützung der Kommunen wie der Trägereinrichtungen und deren Verbände wurden für Einrichtungen der sozialen Arbeit, namentlich der Pflege und der Eingliederungshilfe, von der Landesregierung Kriseninterventionsteams eingerichtet. Hier arbeiten Mitarbeitende der Aufsicht für unterstützende Wohnformen beim Landesamt für Soziales und Versorgung, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Berlin-Brandenburg e.V. sowie – bei Pflegeeinrichtungen – der Landesverbände der Pflegekassen zusammen, um im Ausbruchfall unterstützende Beratung und Hilfe anbieten zu können. Die Kriseninterventionsteams werden im Fall eines akuten Infektionsgeschehens auf Anfrage des örtlich

zuständigen Gesundheitsamtes oder der betroffenen Einrichtung tätig, um bei der sachgerechten Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen in Kooperation mit dem Gesundheitsamt beratend zu unterstützen.

Im Fall eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens ohne konkreten Bezug zu einer Einrichtung kommen als Maßnahmen beispielsweise die Anordnung eines generellen Besuchsverbotes von Einrichtungen im betreffenden Gebiet, eine regelmäßige Testung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine zwingende Testung von Bewohnerinnen und Bewohnern bei Neu- und Wiederaufnahme in Betracht.

Betrifft das Infektionsgeschehen eine konkrete Einrichtung, sind gezielte Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens in der Einrichtung und zur Sicherstellung des Einrichtungsbetriebes zu ergreifen. Dies sind insbesondere die Anordnung eines Aufnahmestopps, die Anordnung einer Quarantäne (Zutrittsverbot für einrichtungsfremde Personen, Einstellung nicht erforderlicher Dienstleistungen z. B. Friseurdienstleistung, Auflagen von Kontaktbeschränkungen des Personals), die Bildung von Quarantänebereichen in der Einrichtung sowie die bereichsbezogene Einteilung des Personals, regelmäßige Testung der Bewohnerinnen und Bewohner und des Personals und bei einer Gefährdung der Sicherstellung des Leistungsgeschehens: Anordnung und behördliche Unterstützung der Personalakquise auf lokaler, regionaler oder überregionaler Ebene, Anordnung und Unterstützung der Organisation alternativer Unterbringungsmöglichkeiten.

Im Bereich der Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung nach dem Landesaufnahmegesetz gibt es neben medizinischen besondere psychosoziale Herausforderungen für alle Beteiligten, insbesondere für den Fall von Quarantäne. In diesem Zusammenhang wurde von der Landesregierung gleichfalls ein Krisenberatungsteam eingerichtet. Personen in diesem Team verfügen über medizinischen (Ärztin oder Arzt) und/oder psychologischen Sachverstand (psychosoziale Beraterinnen und Berater) oder sind sprachmittlerisch tätig. Das Krisenberatungsteam wird auf Anfrage des zuständigen Landkreises bzw. der zuständigen kreisfreien Stadt in Einrichtungen eingesetzt, in welchen aufgrund eines SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens externe Unterstützung und Beratung gewünscht wird. Denkbare Anlässe sind u. a. Testungen der Bewohnerschaft oder die Verhängung oder Verlängerung von Quarantänemaßnahmen.

In Satz 2 wird die Relevanz für entsprechende Maßnahmen festgelegt, weil ab einer gewissen Relevanz auf eine regionale Dynamik mit hohen Neuinfektionszahlen und schnellem Anstieg der Infektionsrate sofort vor Ort mit Beschränkungen reagiert werden muss. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage sofort das oben beschriebene konsequente Beschränkungskonzept unter Einbeziehung der zuständigen Landesbehörden umgesetzt wird. Ziel ist die Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit etwaiger Infektionsketten sowie eine damit verbundene möglichst frühzeitige Eindämmung des Infektionsgeschehens. Die mit dieser Regelung geschaffene rote Linie dient der Eingrenzbarkeit von Infektionen auf regionalem Niveau, damit ein Ausbruch über breite Teile des Landes verhindert wird. Dadurch wird auf das regionale Infektionsgeschehen mittels angepasster und lokal eingegrenzter Bekämpfungsmaßnahmen reagiert. Nicht in diesem Maße von SARS-CoV-2 betroffene Regionen können somit sachgerecht von diesen Maßnahmen ausgespart werden. Entsprechende Maßnahmen müssen aufrechterhalten werden, bis dieser Wert mindestens sieben Tage unterschritten wird. Das Gesundheitsministerium informiert darüber das Robert Koch-Institut.

Zu § 18 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Verordnung. Ihre Befristung ist notwendig, weil die durch die Verordnung geregelten, teilweise erheblichen Grundrechtseingriffe einer ständigen Überprüfung mit dem Ziel der Rücknahme oder Lockerung

bedürfen. Auf der anderen Seite bedarf es aus infektiologischen Gründen einer genauen Prüfung, ob auch mit einem weniger einschneidenden Instrumentarium der gleiche Zweck, die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu verlangsamen, erreicht werden kann.